

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

### **Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg**

#### **Staat Oldenburg**

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -  
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

11. Sitzung, 11.03.1921

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

# Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

der

## 3. Versammlung des II. Landtags des Freistaats Oldenburg.

### Elfte Sitzung.

Oldenburg, den 11. März 1921, vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Fortsetzung der Tagesordnung der 10. Sitzung:
    - a. Bericht über die Gemeindeordnung. (Anlage 19.)
    - b. Bericht über die Anlage 38.
    - c. Bericht über die Anlage 16.
  2. Bericht des Finanzausschusses über die Anlage 48, betr. den Bedarf an Stellen für Beamte.
  3. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Aenderung eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 17. April 1897, betreffend die Ausübung der Jagd. 1. Lesung. (Anlage 28.)
  4. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Eingabe des Verbandes kleiner Landwirte für das Amt Brake, betreffend Aenderung der Pachtbuchordnung.
  5. Bericht des Petitionsausschusses über die Eingabe des Magistrats und des Stadtrats der Stadt Friesoythe, betreffend Aenderung des Art. 1 § 1 b des Verkoppelungsgesetzes vom 27. April 1858.
  6. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Gesetzentwürfe, betreffend Aenderung der Schulgesetze der Landesteile Lübeck und Birkenfeld. 2. Lesung. (Anlage 43.)
  7. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck zur Ausführung des Reichsiedlungsgesetzes vom 11. August 1919. 2. Lesung. (Anlage 42.)
  8. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend Aenderung des Rechnungsjahres für die Landeskassen der drei Landesteile. 2. Lesung. (Anlage 41.)
  9. Bericht des Verwaltungsausschusses zu dem Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck, betreffend die Verbilligung der Kartoffeln für Minderbemittelte. 2. Lesung. (Anlage 51.)
  10. Bericht des Verwaltungsausschusses zu dem Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld, betreffend Verbilligung der Kartoffeln für Minderbemittelte. 2. Lesung. (Anlage 52.)
  11. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg über die Ausbildung und Prüfung der Anwärter des höheren Vermessungs- und Landeskulturdienstes. 2. Lesung. (Anlage 35.)
  12. Bericht des Petitionsausschusses über die Eingabe der Rentnerin Wollring in Hegelage.
  13. Bericht des Verwaltungsausschusses über den selbständigen Antrag Schmidt (Bockhornerfeld), betreffend Neugestaltung und Wahl der Landwirtschaftskammer.



14. Bericht des Petitionsausschusses über die Eingabe des Gesamtverbandes deutscher Angestellten-Gewerkschaften.
15. Bericht des Petitionsausschusses über die Eingabe deutscher Lichtspiel-Theaterbesitzer.
16. Nachfuge zum Bericht des Petitionsausschusses über die Eingabe deutscher Lichtspiel-Theaterbesitzer.
17. Bericht des Petitionsausschusses über die Eingabe des Landesverbandes Oldenburgischer Einzelhändler.
18. Bericht des Petitionsausschusses zu der Eingabe des Parzellenvereins Alteneesch.

**Vorsitzender: Präsident Schröder.**

Am Regierungstische: Ministerpräsident Tanzen, Staatsminister Dr. Driver, Oberverwaltungsgerichtsrat Dugend.

**Präsident:** Ich eröffne die Sitzung und bitte den Herrn Schriftführer, das Protokoll zu verlesen. (Abg. Denis verliest das Protokoll der 10. Sitzung.) Sind Einwendungen gegen das Protokoll zu erheben? Es ist nicht der Fall, dann ist es genehmigt. Es ist eingegangen eine förmliche Anfrage des Herrn Abg. Behlen folgenden Wortlauts. (Präsident verliest die förmliche Anfrage wegen der Lohnverhältnisse bei den Notstandsarbeiten am Hunte-Ems-Kanal.) Dieser Anfrage ist die Begründung beigegeben. Ich stelle die förmliche Vorbringung und Begründung der Anfrage auf die nächste Tagesordnung. Nach der Tagesordnung beginnen wir nun mit der Fortsetzung der gestrigen Tagesordnung und zwar mit der Beratung der Gemeindeordnung. Es wird aber eben von Herrn Abg. Murken, der Berichterstatter ist, zu Anlage 48 betreffend den Bedarf an Stellen für Beamte, der Wunsch geäußert, der Landtag möge diese Anlage 48 vorziehen, weil er nachher verhindert ist, teilzunehmen. Der Landtag ist damit einverstanden. Es wird nicht lange aufhalten. Ich nehme also zuerst den zweiten Gegenstand der Tagesordnung:

**Bericht des Finanzausschusses über die Anlage 48, betreffend den Bedarf an Stellen für Beamte.**

Der Ausschuß stellt zu dem Voranschlag der Zentralkasse den Antrag 1: „Annahme des § 1.“ Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag des Ausschusses und damit auch gleichzeitig über die ganze Anlage 48. Das Wort wird dazu nicht verlangt? Ich schließe die Beratung, eröffne die Beratung weiter zum Antrag 2: „Annahme der §§ 4, 6, 8, 10 und 18.“ Auch hier ist das Wort nicht verlangt? Ich schließe die Beratung. Es kommen die Anträge zum Voranschlag des Landesteils Oldenburg. Antrag 3: „Annahme des § 1.“ Ich eröffne die Beratung. Antrag 4: „Annahme der §§ 12 und 13.“ Ich eröffne die Beratung. Antrag 5: „Annahme des § 22.“ Ich eröffne die Beratung. Antrag 6: „Annahme des § 27.“ Antrag 7: „Annahme der §§ 28, 31 und 32.“ Ich eröffne die Beratung zu diesen beiden Paragraphen. Das Wort wird zu diesen Anträgen 1 bis 7 nicht verlangt? Wir kommen zur Abstimmung und bitte ich die Abgeordneten, die die Anträge 1 bis 7 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Sie sind angenommen. Antrag 8 lautet:

Zu § 34 dem Antrag auf Schaffung einer Zivilstaatsdienerstelle für eine Aufsichtsdame abzulehnen und im übrigen den § 34 gemäß dem Antrage des Staatsministeriums anzunehmen.

Ich eröffne die Beratung. Das Wort ist nicht verlangt? Ich eröffne die Beratung zum Antrag 9: „Annahme des § 50“, weiter zum Antrag 10: „Annahme des § 54“, weiter zum Antrag 11: „Annahme des § 59“, zum Antrag 12: „Annahme des § 64“, zum Antrag 13: „Annahme des § 73“, zum Antrag 14: „Annahme des § 77“, zum Antrag 15: „Annahme der §§ 79, 93, 94, 96, 98, 99 und 123“, Antrag 16: „Annahme des § 124“, Antrag 17: „Annahme des § 125“, Antrag 18: „Annahme des § 126“, Antrag 19: „Annahme der §§ 130, 132 und 140“, Antrag 20: „Annahme des § 146“, Antrag 21: „Annahme des § 149“, Antrag 22: „Annahme des § 150“, Antrag 23: „Annahme des § 151“. Das Wort ist zu diesen Anträgen nicht verlangt? Wir kommen zur Abstimmung über die Anträge 8 bis 23 und bitte ich die Abgeordneten, die diese Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Sie sind angenommen.

Antrag 24 lautet:

Annahme des § 152 mit der Maßgabe, daß die Zahl der Studienräte vom Realgymnasium Rührstingen von 16 auf 18 erhöht wird.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und zum Antrag 25: „Annahme des § 172“. Antrag 26: „Annahme des § 173“. Antrag 27: „Annahme des § 192“. Antrag 28: „Annahme des § 194“. Antrag 29: „Annahme des § 195“. Antrag 30: „Annahme des § 199“. Antrag 31: „Annahme des § 215“. Antrag 32: „Annahme des § 223“. Ich eröffne zu diesen sämtlichen Anträgen die Beratung. Da das Wort nicht verlangt ist, schließe ich die Beratung. Wir stimmen über die Anträge 24 bis 32 einschließlich ab und bitte ich die Abgeordneten, die diese Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Sie sind angenommen.

Antrag 33 lautet:

Die zu § 241 beantragte Vermehrung der planmäßigen Försterstellen von zwei auf vier abzulehnen und statt dessen die Zahl der nichtplanmäßigen Försterstellen von drei auf fünf zu erhöhen.

Antrag 34:

Annahme des § 241 mit den sich aus dem Antrag Nr. 33 ergebenden Aenderungen.

Ich eröffne die Beratung zu diesen beiden Anträgen. Das Wort wird nicht verlangt? Ich eröffne die Beratung zum Antrag 35: „Annahme des § 250“. Auch hier ist das Wort nicht verlangt? Wir kommen zur Abstimmung über die Anträge 33 bis 35. Ich bitte die Abgeordneten, die diese Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Sie sind angenommen.



Zum Voranschlag des Landesteils Lübeck ist der Antrag 36 gestellt: „Annahme des § 10“. Ich eröffne die Beratung, desgleichen zum Antrag 37: „Annahme des § 13“, zum Antrag 38: „Annahme der §§ 15 und 31“. Gleichzeitig eröffne ich die Beratung zum Antrag 39: „Annahme des § 42“, zum Antrag 40: „Annahme des § 49 mit der Maßgabe, daß die Zahl der Studienräte für das Rechnungsjahr 1921 auf 19 festgesetzt wird“. Weiter eröffne ich die Beratung zum Antrag 41: „Annahme des § 61“, zum Antrag 42: „Annahme des § 66“ und zum Antrag 43: „Annahme der §§ 71 und 73“. Das Wort ist nicht verlangt? Wir kommen zur Abstimmung über die Anträge 36 bis 43, und bitte ich die Abgeordneten, die diese Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Sie sind angenommen.

Zum Voranschlag des Landesteils Birkenfeld ist der Antrag 44 gestellt: „Annahme des § 10“. Ich eröffne dazu die Beratung, ebenfalls zum Antrag 45: „Annahme des § 13“, weiter zum Antrag 46: „Annahme des § 15“, weiter zum Antrag 47: „Annahme der §§ 17 und 29“, dann zum Antrag 48: „Annahme des § 40“, zum Antrag 49: „Annahme der §§ 43 und 48“, zum Antrag 50: „Annahme des § 56“. Antrag 51: „Annahme der §§ 63, 66 und 73“. Weiter eröffne ich die Beratung zum Antrag 52:

Annahme der am Schlusse der Anlage 48 auf Seite 4 gestellten Anträge des Staatsministeriums in folgender Fassung:

Der Landtag wolle

1. die der Anlage 48 anliegenden Stellenübersichten mit den mit den vorstehenden Anträgen sich ergebenden Änderungen genehmigen.
2. die Staatsregierung ermächtigen,
  - a) für 1921 die erforderliche Zahl von außerplanmäßigen Beamten anzunehmen,
  - b) einzelne Stellen nach der nächstunteren Gruppe zu übertragen,
  - c) einzelne Stellen innerhalb derselben Gruppe und derselben Laufbahn von einem Paragraphen der Voranschläge auf einen anderen zu übertragen.

Berichterstatter Abg. **Murken**: Das muß heißen: „mit den aus den vorstehenden Anträgen sich ergebenden Änderungen genehmigen“. Im Bericht steht: „mit den mit den“. Das ist ein Schreibfehler.

**Präsident**: Das Wort wird jetzt auch nicht verlangt? Wir kommen zur Abstimmung über die Anträge 44 bis 52 einschließlich, und bitte ich die Abgeordneten, die diese Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Sie sind angenommen.

Damit ist der Gegenstand 2 Anlage 48 erledigt. Wir kommen nunmehr zurück zur

#### Beratung der Gemeindeordnung,

und zwar zu römisch XXIII des Entwurfs. Dazu stellt eine Minderheit zunächst den Antrag 85:

Dem Art. 31 § 1 Abs. 1 folgenden zweiten Satz hinzuzufügen:

Durch Gemeindestatut kann bestimmt werden, daß der Vorstand, soweit es sich um die Gemeindeverwaltung handelt, aus dem Vorsteher und den Beigeordneten besteht.

Die Ausschlußmehrheit stellt den Antrag 86:

Annahme des Art. 31 § 1 Abs. 1 in der Fassung der Regierungsvorlage.

Ich eröffne die Beratung zu diesen beiden Anträgen des Ausschusses. Herr Abg. Lohse hat das Wort.

Abg. **Lohse**: M. H.! Ich weiß nicht, ob es noch Zweck hat, zu diesem Antrag 85 zu sprechen. Ich möchte aber doch nicht unterlassen, darauf aufmerksam zu machen, daß diese Beordnung in die ganze Struktur des Gemeindevorstandes der Landgemeinden ein vollständig fremdes Element hineinträgt. Wenn man den Gemeindevorstand als Kollegialbehörde organisiert, müßte ja der ganze § 5 geändert werden. Der würde gar nicht mehr passen auf den § 1. Ich glaube, so kommen wir auch formell gar nicht aus der Sache heraus. Ich möchte bitten, den Antrag abzulehnen.

**Präsident**: Herr Abg. Dannemann hat das Wort.

Abg. **Dannemann**: Ich möchte die Ausführungen des Herrn Abg. Lohse unterstützen. Ich halte diesen Antrag für außerordentlich bedenklich. Das geht gar nicht in Landgemeinden, und ich kann nur sagen, daß dann alle Bestimmungen geändert werden müssen, wo vom Gemeindevorstand die Rede ist und man nur an den Vorsteher gedacht hat. Was Sie jetzt beantragen, ist meines Erachtens nichts weiter, als was bisher bestand. Auch bisher hieß es: „Der Vorstand in den Landgemeinden besteht aus dem Vorsteher (Gemeindevorsteher) und einem oder mehreren Beigeordneten“. Aber diese Bestimmung ist doch dahin ausgelegt, daß der Gemeindevorstand nicht eine kollegiale Behörde ist. Ich habe eine Entscheidung aus dem Jahre 1880, wo das Amt damals entschieden hat auf einen Einspruch der Gemeindevertretung, daß der Gemeindevorstand nicht ein Kollegium ist, sondern der Vorsteher als solcher nur allein in Frage käme. Das Ministerium hat sich dem angeschlossen. Also in Wirklichkeit wird durch den Antrag nichts anderes hergestellt, als was wir schon hatten, obgleich Sie in der Begründung zum Ausdruck bringen, daß es ein Kollegium sein soll. Aber ich halte das für unmöglich in den Landgemeinden. Wollen Sie das, dann müssen Sie zugleich beantragen, daß viele andere Bestimmungen der Gemeindeordnung auch noch geändert werden, jedenfalls überall dort, wo von dem Gemeindevorstand die Rede ist. Ich beantrage namentliche Abstimmung über diesen Antrag.

**Präsident**: Herr Abg. Behrens hat das Wort.

Abg. **Behrens**: Die Ausführungen der beiden Herren Vorredner treffen insofern nicht das Richtige, als in den Landgemeinden nicht allgemein der Gemeindevorstand kollegial zusammengesetzt werden soll, sondern nur durch Statut das beschlossen werden kann. Es handelt sich hier hauptsächlich um die großen Gemeinden, die größer sind als viele im Landesteil Oldenburg liegende Städte. Und daß es in diesen großen Gemeinden erwünscht ist, das ist durch die



Praxis hervorgetreten. Der Vorstand in den Landgemeinden bestand jetzt auch aus dem Vorsteher und den Beigeordneten. Da hat Herr Abg. Dannemann recht, nur daß die Beigeordneten nichts zu sagen hatten. Es heißt nur, sie unterstützen den Gemeindevorsteher und vertreten ihn in verhinderten Fällen. Wenn dagegen unser Antrag angenommen und dann ein entsprechendes Gemeindestatut beschlossen wird, dann ist der Gemeindevorstand so wie in den Städten der Stadtmagistrat zusammengesetzt. Das hat sich in den großen Gemeinden als praktisch erwiesen, denn da kommt es häufig vor, daß der Gemeindevorsteher verhindert ist und ein Beigeordneter für ihn einspringen muß. Wenn der aber nun den Vorsteher vertreten soll und er versteht nichts von der Sache, weil er nicht unterrichtet ist, das geht ja gar nicht. Wir wollen ja nicht, daß in allen Gemeinden die kollegiale Zusammensetzung des Gemeindevorstandes eintreten soll, sondern die Gemeindevertretung soll es durch Statut bestimmen können. Ich möchte Sie bitten, unserm Antrag zuzustimmen.

**Präsident:** Herr Abg. Dannemann hat das Wort.

**Abg. Dannemann:** Ich möchte nur wiederholen, daß, wenn Sie eine derartige Bestimmung hineinbringen wollen, dann Voraussetzung sein muß, daß Sie in der Gemeindeordnung genau die Aufgaben des Gemeindevorstandes und des Gemeindevorstehers trennen. Dann müssen Sie mit einem derartigen Antrag kommen. So lange Sie das nicht machen, kann der Gemeindevorstand nicht als Kollegium gelten.

**Präsident:** Herr Abg. Murken hat das Wort.

**Abg. Murken:** Ich muß mich den Ausführungen des Herrn Abg. Behrens anschließen. Der springende Punkt bei diesem Antrag 85 ist der, daß die Bestimmung der Gemeindeordnung, wonach in den Landgemeinden unter allen Umständen der Vorsteher allein die Verwaltung führen soll, den praktischen Bedürfnissen der Jetztzeit nicht mehr in allen Punkten entspricht, namentlich nicht in größeren Gemeinden. Ich erinnere an die größeren Gemeinden in der Umgegend von Oldenburg. Diesen Gemeinden soll die Möglichkeit gegeben werden, sich mit ihrer Verwaltung in ähnlicher Weise wie die Städte einzurichten. Und ich glaube, dagegen wird gar nichts einzuwenden sein. Die Regelung im einzelnen kann den Statuten überlassen bleiben, und diese Statuten würden der Genehmigung des Ministeriums unterliegen. Also ich glaube, der Antrag ist durchaus zweckmäßig, weil er nur die Möglichkeit geben will, von Fall zu Fall die Gemeindeverwaltung so einzurichten, wie es den Bedürfnissen entspricht.

**Präsident:** Herr Abg. Lohse hat das Wort.

**Abg. Lohse:** Ich kann dem nicht zustimmen, sondern muß meine Behauptung aufrecht erhalten, daß durch Annahme dieses Antrags eine Unstimmigkeit ins Gesetz hineingetragen würde, die nicht dadurch gehoben werden kann, daß man alles dem Statut überläßt. Das Statut kann doch nicht bestimmen, welches die Aufgaben der Gemeindeverwaltung sind, und welches die Aufgaben, die der Gemeindevorstand als Polizeiorgan zu erfüllen hat. Auf diese Weise

ist das gar nicht zu machen. Ferner mache ich auf folgendes aufmerksam. Nach den angenommenen Anträgen über die Zusammensetzung des Stadtmagistrats sind sämtliche Magistratsmitglieder auf 8 Jahre zu wählen. Auch der Gemeindevorsteher wird auf 8 Jahre gewählt. Dagegen sollen die Beigeordneten nach der Vorlage auf 3 Jahre gewählt werden. Trotzdem wollen Sie aus ihnen und dem Gemeindevorsteher einen kollegialen Gemeindevorstand bilden. Das sind doch Unstimmigkeiten, die sich gar nicht leugnen lassen.

**Präsident:** Herr Abg. Kalkkuhl hat das Wort.

**Abg. Kalkkuhl:** Ich möchte nur meine Abstimmung motivieren. Die Gemeindevorsteher aus den Landgemeinden sind der Ansicht, daß diese kollegiale Zusammensetzung auf die größten Schwierigkeiten stoßen wird. (Abg. Dannemann: Sehr richtig!) Es ist Tatsache, worauf schon hingewiesen worden ist, daß alle drei Jahre eine Neuordnung durch die Wahl erfolgt. Dann ist es auch nicht gut denkbar, daß dem Beigeordneten eine bestimmte Funktion zugewiesen werden soll. Ich möchte zunächst fragen, welche soll ihm denn zugewiesen werden? Es hat sich bislang in der Praxis kein Bedürfnis zu dieser Umgestaltung im großen ganzen herausgestellt. Aus diesem Grunde sind meine Kollegen nicht in der Lage, diesem zuzustimmen. Ich enthalte mich bei der ersten Lesung der Abstimmung.

**Präsident:** Herr Abg. Behrens hat das Wort.

**Abg. Behrens:** Dem Herrn Vorredner kann ich nur sagen, daß er nicht berufen erscheint nach seiner kurzen Praxis, ein Urteil abzugeben über die Praxis in der Gemeindeverwaltung. Es hat sich in der Kriegszeit wohl das Bedürfnis herausgestellt, in den größeren Gemeinden — zu denen allerdings die Gemeinde Apen nicht zählt — z. B. das Ernährungswesen oder ein anderes Verwaltungsfach abzutrennen und einem andern Herrn zu übertragen. Und das ist gewöhnlich der Beigeordnete gewesen.

**Präsident:** Herr Abg. Dannemann hat das Wort zum dritten Mal mit Genehmigung des Landtags.

**Abg. Dannemann:** Ich wundere mich, daß die Regierung sich zu diesem Antrage gar nicht äußert. Ich hätte gern gehört, daß sie ihre Stellung mitteilte. (Ministerpräsident Tanzen: Kommt noch.) Dann wird es aber höchste Zeit.

**Präsident:** Der Herr Ministerpräsident hat das Wort.

**Ministerpräsident Tanzen:** Ich habe geglaubt, Herr Dannemann, daß es nicht so nötig sein würde, zu dieser Gesetzesänderung sich zu äußern, denn ich muß sagen, ich habe die Erwartung und Hoffnung gehabt, daß die Mehrheit des Landtags den Ausführungen des Herrn Abg. Lohse zustimmt. (Bravo!) Das steht ja auch in dem Bericht als Mehrheit verzeichnet. Die Regierung ist der Ueberzeugung, daß Schwierigkeiten entstehen werden, wenn einzelne Gemeinden ein Statut beschließen und den Gemeindevorstand mit den Aufgaben des Gemeindevorstehers beauftragen wollen. Ich erinnere nur daran, daß wir ja ein Mitglied mit der Verwaltung der Polizei beauftragen wollen. Da muß zunächst mal bestimmt werden: Welcher soll das sein — das sind alles neue Schwierigkeiten — während es jetzt ohne weiteres

der Gemeindevorsteher ist. Dann ist auch schon gesagt, wenn wirklich einzelne Geschäfte einem Beigeordneten übertragen werden sollen, so geht das nach § 5 des Artikels 31. Mit der selbständigen Verwaltung einzelner Geschäftszweige, insbesondere dem Kassen- und Rechnungswesen, kann ja ein Vertreter, der Beigeordnete, beauftragt werden. Also wenn bei großen Gemeinden eine Entlastung vorgenommen werden soll, kann das schon geschehen. Die Regierung steht eindeutig auf dem Standpunkte, daß ihre Vorlage das Richtige trifft. Wenn dagegen der Minderheitsantrag angenommen wird, dann müssen wir ganz sicher in kurzer Zeit Änderungen der Gemeindeordnung, Ergänzungen beantragen, weil sich Schwierigkeiten ergeben.

**Präsident:** Herr Abg. Kalkkuhl hat das Wort.

**Abg. Kalkkuhl:** Ich stelle ausdrücklich fest, daß ich nicht von meinen Erfahrungen heraus hier geredet habe. Ich habe ausdrücklich gesagt, daß es die Ansicht meiner Kollegen sei. Und da glaube ich doch, daß es eine große Anzahl Kollegen sind, die grau geworden im Dienst als Gemeindevorsteher und die sich wohl ein Urteil erlauben dürfen, die ganz genau wissen, welche Schwierigkeiten durch solche Änderungen für sie erwachsen werden. Ich erinnere daran: Es wäre mir sehr lieb gewesen und ich brachte es in der letzten Gemeinderatsitzung zur Sprache, daß ein Beigeordneter die Unterbringung der Wohnungslosen übernehmen möchte. Da fand sich ein Freund vom Abgeordneten Behrens dazu bereit, wenn ihm 15 000 M von der Gemeinde als Salär bewilligt würden. Daraus ergibt sich, welche Schwierigkeiten gerade eine solche Sache mit sich bringen wird. Und ich freue mich über die Ausführungen, die vom Herrn Ministerpräsidenten gemacht sind und denen ich mich voll und ganz anschließe.

**Präsident:** Herr Abg. Hug hat das Wort.

**Abg. Hug:** Der Antrag der Minderheit hat keine politische Bedeutung, wie Sie vermutet haben, Herr Danne-mann. Man kann wie Herr Abg. Lohse Schwierigkeiten darin finden. Man kann aber auch welche aufbauen. Meine Herren! Ich glaube, wenn nur Juristen die Gesetze machten, dann käme es zu manchen Gesetzen nicht. Und wenn nur Gemeindevorsteher die Gemeindeordnung machten, dann sähe sie wunderbar aus. Es muß hier, wie Herr Abg. Behrens gesagt hat, aus den Bedürfnissen heraus eine Änderung eintreten, besonders in Gemeinden mit städtischem Charakter. Der § 5 Abs. 3 weist ja schon darauf hin. Aber wenn wir einen Gemeindevorsteher haben, der aus einem gewissen Machtgefühl heraus unter keinen Umständen den Beigeordneten zu den Arbeiten heranzieht, ihm also nicht gewisse Teile der Gemeindeverwaltung überträgt und aus irgend einem Grunde muß er weg, z. B. er wird krank, dann steht der Beigeordnete da wie der Ochse am Berge, wenn er die Geschäfte zu übernehmen hat. Vielleicht wird ihm noch ein Erbteil überlassen vom Gemeindevorsteher, das ihm sehr unangenehm ist. Da kann doch die Befugnis des Gemeindevorstehers, wenn er die Verantwortung für die Polizeiverwaltung hat, unberührt bleiben. Technische Schwierigkeiten sind allerdings vorhanden. Aber ich habe die Ueberzeugung, daß diese Schwierigkeiten beseitigt

werden, und daß die Aufgaben, die der Gemeindevorsteher haben muß, ihm auch bleiben können, daß nur in gewissen Fällen dem einen oder anderen Beigeordneten bestimmte Geschäfte übertragen werden sollen. Jetzt hat doch der Beigeordnete alle Befugnisse des Gemeindevorstehers, wenn der Gemeindevorsteher sie ihm übertragen hat.

**Präsident:** Herr Abg. Murken hat das Wort.

**Abg. Murken:** Mit dem politischen Standpunkt hat der ganze Antrag absolut nichts zu tun. Die Angelegenheit ist eine reine Zweckmäßigkeitsfrage und da wird man anerkennen müssen, daß bei größeren Landgemeinden, die in stadähnlicher Weise bewohnt werden, die Bedürfnisse für eine den Einrichtungen der Stadt angepaßte Verwaltung vorhanden sind. Und diese Möglichkeit sollten wir ihnen geben. Ich erkenne an, daß die Ausführungen des Herrn Abg. Lohse zutreffen, und daß auch die übrigen Bestimmungen des Artikels 31 noch einiger Änderungen bedürfen werden. Diese Änderungen können ja zwischen der ersten und zweiten Lesung durch den Verwaltungsausschuß beraten werden, etwa in der Weise, daß man sagt, daß wenn eine kollegiale Verwaltung eingeführt ist, dann die betreffenden Bestimmungen der Gemeindeordnung Anwendung finden. Im übrigen ist es für die vorliegende Frage einerlei, ob die Beigeordneten für drei oder acht Jahre gewählt werden. Ich glaube nicht, daß die Frage, wem die Polizeigewalt zu übertragen ist, im Falle der kollegialen Zusammensetzung der Gemeindebehörden bei den Landgemeinden irgend welche Schwierigkeiten machen wird. Bei den Städten ist das ja schon jetzt genau so. Zum Beispiel in der Stadt Oldenburg ist der Syndikus der verantwortliche Träger der Polizeigewalt und hat in dieser Funktion allein zu entscheiden. In gleicher Weise läßt sich das auch bei Landgemeinden machen. Also es handelt sich um reine Zweckmäßigkeitsfragen und die Unstimmigkeiten lassen sich zwischen der ersten und zweiten Lesung beseitigen.

**Präsident:** Herr Abg. Tanzen hat das Wort.

**Abg. Tanzen:** Ich möchte darauf hinweisen, daß es der einfachste Weg wäre, wenn man in einem solchen Fall eine Stadt II. Klasse bildet. Das ist für größere Landgemeinden, die weit herumliegen, wohl nicht angebracht. Trotzdem haben einige Gemeinden eine Einwohnerzahl von 10 000 und darüber, was sonst Städte II. Klasse nicht immer haben. Und da muß man wohl sagen, daß es schließlich für den einen Gemeindevorsteher doch reichlich wird, wenn er das alles zu übernehmen hat, was in den Städten II. Klasse der Magistrat macht. Und da will dieser Antrag einen Mittelweg finden. Er mag ja Schwierigkeiten machen. Aber daß ein praktisches Bedürfnis vorliegt, daß da ein Weg gefunden werden muß, scheint mir doch richtig zu sein. Deshalb muß man zunächst für den Antrag stimmen und dann das Weitere abwarten. Es wird ja kein Gesetz gemacht, das zwingende Vorschrift wird, sondern es soll nur ermöglicht werden, die Sache durch Statut zu regeln. Aber ein Bedürfnis scheint mir vorzuliegen und dem soll man nachzukommen suchen.

**Präsident:** Herr Abg. Lohse hat das Wort.

**Abg. Lohse:** Ich gebe zu, daß es Fälle geben kann,



in denen es wünschenswert erscheint, einen kollegialen Gemeindevorstand zu schaffen. Aber ich sehe nicht ein, warum diesem Bedürfnis nicht durch die Anwendung des Artikels 2 § 3 Rechnung getragen werden kann, nach welchem die Landgemeinde auf Grund eines Gemeindestatuts zur Stadtgemeinde erhoben werden kann. Ob die Gemeinde sich auf eine größere Fläche erstreckt, scheint mir für diese Organisationsfrage ziemlich gleichgültig zu sein. Wenn schon einmal eine kollegiale Verwaltung geführt werden soll, warum dann nicht in Form einer Stadtverwaltung, über die wir ganz bestimmte Vorschriften hinsichtlich der Struktur des Gemeindevorstandes im Gesetz haben? Ich weise nochmals darauf hin, daß auf dem scheinbar einfachen Wege, daß man sagt, die Gemeinde kann durch Statut beschließen, daß der Gemeindevorstand kollegial aufgebaut werden soll, zum Ziele kommt. Dann muß man auch für dies Mittelglied ganz genaue Bestimmungen über die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes und des Gemeindevorstehers treffen.

Die Bemerkung von Herrn Abg. Hug, daß man nicht zu vielen Gesetzen kommen würde, wenn nur Juristen die Gesetze machten, mag insofern richtig sein, daß sich Nichtjuristen manchmal über Bedenken hinwegsetzen, weil sie sie nicht erkennen. Aber es ist doch recht nützlich, wenn man sich schon bei der Beratung des Gesetzes klar machen kann, wie nachher seine Anwendung wirkt.

**Präsident:** Herr Abg. Kalkkuhl hat das Wort.

**Abg. Kalkkuhl:** Wenn ich recht verstehe, soll diese Bestimmung dazu dienen, die Gemeindevorsteher zu entlasten. Das wäre an sich mit Freuden zu begrüßen, wenn eine praktische Durchführbarkeit gegeben wäre. Die scheint aber nicht vorzuliegen. Soll diese Bestimmung dazu dienen, eine Kontrolle des Gemeindevorstehers herbeizuführen, so muß ich darauf hinweisen, daß der Gemeindevorsteher doch nur das ausführende Organ der Beschlüsse des Gemeinderats ist und der Gemeinderat jederzeit, wenn er auf der Höhe ist, auch die Kontrolle ausüben wird. Also nach der Seite hin scheint auch kein Bedürfnis vorzuliegen. Am ersten würde diese Frage gelöst werden, wie Herr Abg. Tanzen sagt. Wenn wir eine Städteordnung hätten und diese größeren Gemeinden — es können zwei bis drei im Oldenburger Lande sein —, die dann unter diese Beordnung fielen. Dann wäre eine Lösung gegeben. Im übrigen aber sind die Schwierigkeiten derart, daß wir uns gegen eine solche Einführung jedenfalls aussprechen.

**Präsident:** Das Wort ist jetzt nicht weiter verlangt? Dann schließe ich die Beratung. Es ist vorhin namentliche Abstimmung beantragt. Wird der Antrag auf namentliche Abstimmung unterstützt? (Zawohl.) Kommen wir also zur namentlichen Abstimmung. Die Abstimmung beginnt mit dem Buchstaben W. Ich bitte also die Abgeordneten, die für den Antrag 85 stimmen wollen, mit ja, die dagegen stimmen wollen, mit nein zu antworten.

Weyand fehlt, Wichmann ist ebenfalls beurlaubt, Willenborg fehlt, Zehetmair ja, Zimmermann ja, Zipp ist beurlaubt, Albers ja, Bäuerle nicht hier, Bartels ja, Behlen nein, Behrens ja, Dannemann nein, Denis ja, Dörr fehlt, Dohm nein, Feigel ja, Frerichs ja, Fröhle

ja, Hartong (Delmenhorst) nicht hier, Hartong (Virkenfeld) ja, Harries ja, Haszkamp ja, Frau Henke nein, Hennecke ja, Heitmann ja, Hollmann nein, Hug ja, Jordan ja, Kalkkuhl enthalte mich der Abstimmung, Kaper (Burmeide) nein, Kaper (Ellenserdamm) ja, Ketelhohn ja, Kieselhorst ja, König ja, Lohse nein, Meyer ja, Müller nein, Murken ja, Nieberg nein, Raschke nicht da, Sante ja, Schmidt (Zetel) nicht da, Schömer ja, Schröder nein, Stark nicht da, Tanzen ja, Unkelbach nein.

Der Antrag ist mit 25 gegen 11 Stimmen bei einer Stimmenthaltung angenommen. Damit ist der Antrag 86 erledigt.

Eine Mehrheit des Ausschusses stellt den weiteren Antrag 87:

Annahme des Abänderungsvorschlags der Regierungsvorlage zu Artikel 31 § 1 Absatz 2 unter Ersetzung des Wortes „drei“ durch „acht“ und unter Streichung des letzten Satzes.

Eine Minderheit stellt den Antrag 88:

Annahme des Artikels 31 § 1 Abs. 2 in der Fassung der Regierungsvorlage.

Ich eröffne die Beratung über diese beiden Anträge 87 und 88. Das Wort wird nicht verlangt? Herr Abg. Hennecke hat das Wort.

**Abg. Hennecke:** Ich möchte namentliche Abstimmung beantragen über Antrag 87.

**Präsident:** Wird der Antrag auf namentliche Abstimmung unterstützt? (Zawohl! Nein!) Ich bitte diejenigen, die ihn unterstützen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Es findet namentliche Abstimmung statt über den Antrag 87. Die Beratung ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Abgeordneten, die den Antrag 87 annehmen wollen, mit ja, die ihn ablehnen wollen, mit nein zu antworten. Die Abstimmung beginnt mit dem Buchstaben Z.

Zehetmair ja, Zimmermann nein, Zipp fehlt, Albers fehlt, Bäuerle ja, Bartels ja, Behlen ja, Behrens ja, Dannemann ja, Denis ja, Dörr fehlt, Dohm ja, Feigel ja, Frerichs ja, Fröhle ja, Hartong (Delmenhorst) fehlt, Hartong (Virkenfeld) ja, Harries ja, Haszkamp ja, Frau Henke ja, Hennecke nein, Heitmann ja, Hollmann fehlt, Hug ja, Jordan ja, Kalkkuhl ja, Kaper (Burmeide) ja, Kaper (Ellenserdamm) ja, Ketelhohn ja, Kieselhorst nein, König ja, Lohse ja, Meyer ja, Müller ja, Murken ja, Nieberg ja, Raschke fehlt, Sante ja, Schmidt fehlt, Schömer ja, Schröder ja, Stark fehlt, Tanzen ja, Unkelbach ja, Weyand fehlt, Wichmann fehlt, Willenborg fehlt.

Der Antrag ist mit 32 gegen 3 Stimmen angenommen. Damit ist der Antrag 88 erledigt.

Wir kommen zu den Anträgen 89 und 90. Ein Teil des Ausschusses stellt den Antrag 89:

Den Artikel 31 § 1 Abs. 3 der Gemeindeordnung durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

Die Mitglieder der vorgesezten Aufsichtsbehörde



sowie die Hilfsbeamten und Diener der Gemeinde können nicht zugleich Gemeindevorsteher sein.

Ein anderer Teil des Ausschusses stellt den Antrag 90:

Annahme des Regierungsvorschlags auf Streichung des Artikels 31 § 1 Absatz 3 der Gemeindeordnung. Ich eröffne die Beratung zu diesen beiden Anträgen 89 und 90. Herr Abg. Lohse hat das Wort.

Abg. **Lohse**: Der Antrag wird ja höchstwahrscheinlich dasselbe Schicksal erleiden, wie der Antrag 66. Ich will aber doch darauf hinweisen, daß im Ausschuß gerade von der linken Seite des Hauses auf einen Fall hingewiesen wurde, der allerdings nicht in unserm Lande sich zugetragen hat, indem man den Gemeindevorsteher zum Gemeindevorsteher gewählt hat, um das Gehalt des Gemeindevorstehers zu sparen. (Heiterkeit!)

**Präsident**: Herr Abg. Tanzen hat das Wort.

Abg. **Tanzen**: Der Fall wird ja, wenn Herr Abg. Lohse das sagt, vorgekommen sein. Aber ich mache darauf aufmerksam, daß das wohl in Preußen sein kann, wo die kleinen Ortschaften beibehalten sind. Bei uns wird aber so etwas ausgeschlossen sein.

**Präsident**: Das Wort ist nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung. (Abg. Lohse: Ich beantrage namentliche Abstimmung.) Es ist der Antrag auf namentliche Abstimmung gestellt. Wird er unterstützt? (Zawohl!) Die Abstimmung beginnt diesmal mit dem Buchstaben A. Ich bitte also die Abgeordneten, die den Antrag 89 annehmen wollen, bei Aufruf ihres Namens mit ja, die ihn ablehnen wollen, mit nein zu antworten.

Ubers nein, Bäuerle fehlt, Bartels nein, Behlen ja, Behrens nein, Dannemann ja, Denis nein, Dörr fehlt, Dohm ja, Feigel ja, Frerichs nein, Fröhle nein, Hartong (Delmenhorst) fehlt, Hartong (Birkenfeld) auch nicht hier, Harries nein, Haßkamp nein, Frau Henke ja, Hennecke nein, Heitmann nein, Hollmann nicht da, Hug nein, Jordan nein, Kalkkuhl ja, Kaper (Burmeide) ja, Kaper (Ellenserdamm) nein, Kettelhohn fehlt, Kieselhorst nein, König nein, Lohse ja, Meyer enthalte mich, Müller ja, Murken nein, Nieberg nicht da, Naschke fehlt, Sante nein, Schmidt fehlt, Schömer nein, Schröder ja, Stark fehlt, Tanzen nein, Unkelbach ja, Weyand fehlt, Wichmann beurlaubt, Willenborg beurlaubt, Zehetmair nein, Zimmermann nein, Zipp fehlt.

Der Antrag ist mit 21 gegen 11 Stimmen abgelehnt. Wir stimmen nunmehr über den Antrag 90 ab, und bitte ich die Abgeordneten, die den Antrag 90 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Das ist die Mehrheit.

Eine Minderheit des Ausschusses stellt dann den Antrag 91:

Im Artikel 31 § 2 G. D. die beiden ersten Absätze und im Artikel 31 § 5 G. D. den zweiten Absatz zu streichen.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag 91 und gebe Herrn Abg. Lohse das Wort.

Abg. **Lohse**: Ich möchte als Berichterstatter feststellen, daß es sich bei den beiden Paragraphen um das Bestätigungsrecht handelt.

**Präsident**: Das Wort wird nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung und bitte die Abgeordneten, die den Minderheitsantrag 91 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist abgelehnt. Es folgt der Antrag 92:

Annahme des Regierungsvorschlags auf Aenderung des Art. 31 § 4 der Gemeindeordnung.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage. Da niemand das Wort wünscht, schließe ich die Beratung und bitte die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Der Ausschuß stellt sodann den Antrag 93:

Art. 31 § 4 der Gemeindeordnung erhält folgenden Abs. 2:

Wenn die Gemeindevertretung beschließt, die Vergütung des Gemeindevorstehers nach der staatlichen Besoldungsordnung zu bemessen, so ist der vollbeschäftigte Gemeindevorsteher in der Regel nach den Sätzen der Gruppe IX zu besolden.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage. Das Wort wird nicht verlangt? Ich schließe die Beratung und bitte die Abgeordneten, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Der Ausschuß stellt den Antrag 94:

Annahme des Regierungsvorschlags auf Aenderung des Art. 31 § 6 G. D. nach der Vorlage.

und den Antrag 95:

Annahme der Ziffer XXIII des Entwurfs in der aus der Beschlußfassung zu den Anträgen 85—95 sich ergebenden Fassung.

Ich eröffne die Beratung über die Anträge 94 und 95. Das Wort wird nicht verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir stimmen über beide Anträge zusammen ab. Ich bitte die Abgeordneten, die die Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Die Anträge sind angenommen. Zu XXIV stellt der Ausschuß den Antrag 96: Im Art. 32 Ziffer 10 der Gemeindeordnung das Wort „Prozeßvollmachten“ zu streichen.

Der Ausschuß stellt weiter den Antrag 97:

Annahme des Voranschlages zu XXIV des Entwurfs auf Aenderung des Art. 32 Ziffer 11 der G. D.

Ich eröffne die Beratung zu diesen beiden Anträgen. Das Wort wird nicht verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir stimmen über beide Anträge zusammen ab. Ich bitte die Abgeordneten, die die beiden Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Die Anträge sind angenommen. Zu Ziffer XXV wird der Antrag 98 gestellt:

Annahme der zu XXV des Entwurfs vorgeschlagenen Aenderung des Art. 33 § 2 G. D.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage. Das Wort wird nicht verlangt? Ich schließe die Beratung. Der Antrag 99 lautet:

Im Art. 33 § 2 die Ziffer 8 zu streichen.

Es ist in dem Antrage § 2 gesagt, § 1 muß es heißen. Der Ausschuß stellt dann den Antrag 100:

Annahme der Ziffer XXV des Entwurfs in der aus der Beschlußfassung zu den Anträgen 98 und 99 sich ergebenden Fassung.

Ich eröffne die Beratung zu den Anträgen 99 und 100. Das Wort wird nicht verlangt? Ich schließe die Beratung und bitte die Abgeordneten, die die Anträge 98—100 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Die Anträge sind angenommen. Zu XXVI wird der Antrag 101 gestellt:

Art. 34 § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Er ist zu diesem Zwecke befugt, durch schriftliche Verfügung Geldstrafen bis zur Höhe von 150 *M* anzudrohen, und, falls der Verfügung innerhalb der bestimmten Frist nicht Folge geleistet wird, festzusetzen. Auch kann er, falls die zu erzwingende Handlung von einem Dritten geleistet werden kann, sie auf Kosten des Verpflichteten ausführen lassen und die Kosten von diesem im Wege der Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege betreiben.“

Der Ausschuß stellt weiter den Antrag 102:

Den Regierungsvorschlag zu XXVI des Entwurfs für erledigt zu erklären.

Ich eröffne die Beratung zu den beiden Anträgen 101 und 102. Das Wort ist nicht verlangt? Ich schließe die Beratung und bitte die Abgeordneten, die die beiden Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Die Anträge sind angenommen. Der Ausschuß stellt sodann den Antrag 103:

Das Ministerium zu ersuchen, eine Aenderung des Art. 4 § 2a und b des Aemtergesetzes dahin zu veranlassen, daß die dort bestimmten Geldstrafen den heutigen Verhältnissen entsprechend geändert werden.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage. Schließe sie, da niemand das Wort wünscht und bitte die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Zu XXVII stellt der Ausschuß den Antrag 104:

Annahme der zu XXVII des Entwurfs vorgeschlagenen Aenderung des Art. 35 § 1 Satz 1 G.D.

Ich eröffne die Beratung hierzu. Das Wort wird nicht verlangt? Der Ausschuß stellt den Antrag 105:

Zu Art. 57 Abs. 1 der Gemeindeordnung wird folgender Zusatz gemacht:

Die den Beratungsgegenstand betreffenden Akten sind der Kommission auf Verlangen vorzulegen.

Ich eröffne die Beratung. Weiter eröffne ich die Beratung zu dem Antrage 106:

Annahme der zu XXVIII des Entwurfs vorgeschlagenen Aenderung des Art. 37 Abs. 2.

Das Wort hat Herr Abg. Lohse.

Abg. **Lohse**: Zu dem Antrage 105 nur die Bemerkung, daß also auch hier nicht von den einzelnen Mitgliedern der Kommission soll verlangt werden können, daß ihnen die Akten ausgehändigt werden, sondern es besteht eine Vorlegungspflicht der gesamten Kommission gegenüber in der Weise, daß auch die einzelnen Mitglieder der Kommission während der Sitzung von dem Inhalt der Akten sollen Kenntnis nehmen können.

**Präsident**: Das Wort ist nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung und bitte die Abgeordneten, die die

Anträge 104—106 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Zu XXIX stellt eine Mehrheit des Ausschusses den Antrag 107:

Annahme der zu Ziffer XXIX des Entwurfs vorgeschlagenen Aenderung des Art. 39 § 1 Abs. 1 G.D. in folgender Fassung:

Im § 1 Abs. 1 wird die Zahl 4 ersetzt durch die Zahl 3.

Eine Minderheit beantragt im Antrage 108:

Annahme der zu XXIX des Entwurfs vorgeschlagenen Aenderung des Art. 39 § 1 Abs. 1 in der Fassung der Vorlage.

Der Ausschuß stellt den Antrag 109:

Annahme der zu XXIX vorgeschlagenen Aenderungen des Art. 39 § 2 und des Art. 39 § 3 Abs. 1.

Ich eröffne die Beratung zu den 3 Anträgen. Das Wort hat Herr Abg. Lohse.

Abg. **Lohse**: *M. H.!* Den Antrag 107 will ich kurz erklären. Die Bedeutung besteht darin, daß er nur die Zahl 4 durch die Zahl 3 ersetzen will, was der kürzeren Wahlperiode entspricht, aber die Fassung des Entwurfs „im Einverständnis des Gemeindevorstehers und der Gemeindevertretung“, durch welche der jetzige Wortlaut „auf Vorschlag des Vorstandes von der Gemeindevertretung“ ersetzt werden soll, nicht annehmen, sondern den bisherigen Wortlaut beibehalten will. Es handelt sich um die Bezirksvorsteher. Diese werden nach der bestehenden Fassung gewählt auf den Vorschlag des Vorstandes von der Gemeindevertretung, und die Mehrheit des Ausschusses war mit dem Regierungsvertreter einig, es bei der jetzigen Fassung zu belassen, so daß die Gemeindevertretung nur auf Vorschlag des Gemeindevorstehers die Bezirksvorsteher wählen kann und die Möglichkeit, daß ein von der Gemeindevertretung Gewählter nicht das Einverständnis des Gemeindevorstehers findet, ausgeschaltet wird.

**Präsident**: Das Wort hat der Herr Abg. Danne-

**Danne**: Im § 3 ist die Bestimmung neu eingeführt, die ich freudig begrüße, und die überall freudig begrüßt werden wird, daß die Bezirksvorsteher ein Siegel führen sollen. Ich habe das schon immer gewünscht. Dadurch wird den Leuten mancher Weg gespart werden. Der Weg ist manchmal sehr weit. Das Ministerium soll feststellen, in welchen Fällen das Siegel zu gebrauchen ist. Ich möchte wünschen, daß der Kreis nicht zu eng gezogen wird. Ich denke z. B. an die Bescheinigungen, die ausgestellt werden müssen am ersten jeden Monats, wenn die Rentenempfänger kommen. Auch in dem Falle wäre es erwünscht, wenn die Bezirksvorsteher das Recht hätten, sie auszustellen. Mancher Weg würde den alten Leuten dadurch gespart, denn jetzt müssen die Leute immer zum Gemeindevorsteher, das würde dann in Zukunft nicht nötig sein, wenn die Bezirksvorsteher diese Bescheinigungen ausstellen. Außerdem könnte ich eine Reihe von Fällen anführen. Ich möchte bitten, dem Bezirksvorsteher möglichst weitgehende Rechte einzuräumen.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Abg. Kalkuhl.

Abg. **Kalkuhl:** Ich kann mich dem voll anschließen, und ich glaube, daß hierdurch eine wesentliche Entlastung der Gemeindevorsteher herbeigeführt werden kann, daß hier eine Erweiterung zweifellos mehr im Sinne der Gemeindevorsteher als die kollegiale Zusammensetzung.

**Präsident:** Das Wort ist nicht mehr verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung, und zwar zunächst über den Antrag 107 der Mehrheit. Ich bitte die Abgeordneten, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Damit ist der Antrag 108 erledigt. Wir stimmen jetzt ab über den Ausschußantrag 109. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag 109 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Zu XXX stellt der Ausschuß den Antrag 110:

Annahme des zu XXX des Entwurfs vorgeschlagenen neuen Art. 41a der Gemeindeordnung in folgender Fassung:

Den Gemeindebeamten, Gemeindehilfsbeamten und Gemeinbedienern (Art. 40 und 41) ist eine angemessene Vergütung zu gewähren.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage des Ausschusses. Das Wort hat Herr Abg. Albers.

Abg. **Albers:** M. H.! Ich bedaure, daß man im Ausschuß in Bezug auf die Formulierung dieses Antrages nicht etwas weitergegangen ist und hat den Anträgen der Beteiligten Rechnung getragen, die dahin gingen, daß man die Bezüge der hauptamtlichen Kommunalbeamten denen der Reichsbesoldungsordnung anpassen möge. M. H.! Es ist das nicht etwa etwas Neues, wenn wir das hier machen würden, sondern wir folgen damit den Vorgängen in anderen Ländern. Beispielsweise hat man derartiges geschaffen in Sachsen, kürzlich in Lippe, ganz kürzlich in Mecklenburg. Ich darf vielleicht mit Genehmigung des Herrn Präsidenten den Paragraphen, der in Mecklenburg beschlossen ist, zur Verlesung bringen, er ist nur kurz:

„Die Bezüge der kommunalen Beamten, der ihnen gleichzuachtenden ständigen Angestellten und der Beamtenanwärter sowie der städtischen Lehrpersonen müssen den Grundsätzen des jeweiligen Staatsbeamtenbesoldungsgesetzes und dessen Ausführungsvorschriften entsprechen und dürfen nicht geringer sein als die in den dazu gehörigen Besoldungsordnungen für Beamte und Lehrpersonen mit gleichberechtigter Tätigkeit festgesetzter Beträge.“

M. H.! Also auch dort hat man derartiges gemacht. Dabei will ich daran erinnern, daß eine Entschliebung der Nationalversammlung dahin ging, auch für die Gemeindebeamten unter allen Umständen gleiche Grundsätze herbeizuführen. M. H.! Wir haben eben einen Antrag angenommen, der für die Gemeindevorsteher etwas Ähnliches bezweckt, wenn auch nicht in durchaus zwingender Form, immerhin ist etwas mehr durchgeführt worden, als hier gesehen soll. Wir haben jetzt auch gerade die Anlage 60 vorgelegt bekommen, wo Ausführungsbestimmungen zum Reichssperregesetz gegeben werden. Man ist immer rasch bei der Hand, wenn es heißt, die Dinge einzuengen, und das

**Stenogr. Bericht.** II. Landtag, 3. Versammlung.

geschieht nach oben hin dadurch, daß die Ausführungsbestimmungen prompt herauskommen, wo ohne weiteres die Gewähr gegeben wird, was vielleicht richtig ist, daß die Bezüge der Gemeindebeamten grundsätzlich nicht weiter gehen dürfen als die der staatlichen Beamten. Nun aber auch nach unten hin eine Mindestgrenze zu setzen, wird vermieden. Ich meine, wenn man sofort dabei ist, nach oben hin die Beträge zu begrenzen, daß man dann auch verlangen soll, nach unten hin eine Grenze zu ziehen. M. H.! Ich kann mir denken, daß gerade aus dem Prinzip heraus, das in Oldenburg stark ausgeprägt ist, aus dem Prinzip der Selbstverwaltung heraus es gewisse Bedenken hat, in dieser Richtung vorzugehen. Aber ich wiederhole nochmals, man ist in diesem Punkte nicht mehr freier Mann, man ist schon eingeeengt durch das Sperrgesetz. Dann verweise ich auf die Vorgänge in anderen Ländern und Gleiches sollte man hier auch machen. Sollte das aber nicht der Fall sein, sollte dafür keine Geneigtheit bestehen, dann sollte mindestens versucht werden, im Schiedsgerichtsverfahren das zu sichern, was ja letzten Endes die Regierungsvorlage auch will. Sie will dadurch, daß sie sagt, die Bezüge sollen angemessen sein, eine gewisse Gewähr für gleiche Bezüge geben. Es muß aber dafür ein Titel geschaffen werden, eine Stelle, die Gewähr dafür gibt, daß im Entscheidungsfalle nur wirklich so gesprochen und so entschieden wird, wie es dem Sinne des Gesetzes entspricht. Deswegen müßte man dazu übergehen, die Möglichkeit einer Entscheidung im Schiedsgerichtsverfahren herbeizuführen, wie man es auch in anderen Ländern durchgeführt hat. Ich möchte wünschen, daß man zunächst noch weitergeht. Es wird zu überlegen sein, ob man nicht zur zweiten Lesung entsprechende Anträge stellt. Mindestens wird zu erwägen sein, ob man nicht eine zwingende Vorschrift hineinbringt, die die Einrichtung des Schiedsgerichtsverfahrens im Gesetz bestimmt.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Abg. Lohse.

Abg. **Lohse:** Ich möchte als Berichterstatter bei diesem Antrage, der im Ausschusse einstimmig angenommen ist, auf die Ausführungen des Herrn Abg. Albers eingehen. Der Ausschuß wäre dem Herrn Abg. Albers dankbar, wenn er einen Weg gezeigt hätte, um für die hauptamtlich angestellten Beamten etwas mehr zu tun. Der Weg, den er durch das Zitat aus der mecklenburgischen Gesetzgebung angedeutet hat, ist wohl kaum gangbar, denn dort unterscheidet man nicht zwischen hauptamtlich und nebenamtlich. Das, was den Ausschuß bewogen hat, es bei der vorgeschlagenen Fassung zu lassen, sind die großen Schwierigkeiten, die entstehen könnten für die zahlreichen Fälle, in denen Gemeindebeamte nur zeitweilig, nur nebenamtlich beschäftigt werden. Es würde unter Umständen zu sehr erheblichen Belastungen führen, die im Interesse der beteiligten Beamten keineswegs erforderlich wären, wenn man auch diese Fälle in eine Regel zwingen wollte. Die Anrufung der Schlichtungsstelle soll gerade durch die Fassung der Regierungsvorlage, die der Ausschuß zur Annahme empfiehlt, ermöglicht werden — für ihre Entscheidung wird lediglich die Norm gegeben —, daß die Vergütung angemessen sein soll. Es wird nicht vorzukommen, daß der Schlichtungsausschuß dem Gemeindebeamten, der voll beschäftigt ist, nicht die entsprechende Vergütung



zubilligen sollte, wie sie der Staatsbeamte bekommt, deshalb scheint es mir nicht erforderlich zu sein, hier noch nach einer anderen Fassung zu suchen. Wenn es gelingen sollte, einen Antrag einzubringen, der wirklich den verschiedenen Seiten der Frage gerecht wird, dann muß er zur zweiten Lesung geprüft werden.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Abg. Kalkuhl.

**Abg. Kalkuhl:** Die Anregungen, die Abg. Albers gab, sind mir durchaus sympathisch, und wir haben im Ausschuß, wie Herr Lohse sagt, die Sache eingehend besprochen, bei der großen ungeheuren Verschiedenheit unserer Gemeinden war eine einheitliche Formulierung in dieser Hinsicht nicht möglich. Es wäre zweifellos möglich, wenn wir im Oldenburgischen eine Städteordnung für Städte und eine Gemeindeordnung für Landgemeinden hätten, dann wäre die Sache zu beordnen gewesen. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen scheint es undurchführbar zu sein, so leid es mir tut.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Abg. Behrens.

**Abg. Behrens:** Auch ich kann mich den Ausführungen, die Herr Albers gemacht hat, im Grunde anschließen, nur ist die Sache ungeheuer schwierig. Der Herr Abg. Lohse hat schon geschildert, daß der Ausschuß sich damit befaßt hat, aber weil eben die Eigenart der Gemeinden so verschieden ist, ist nichts anderes dabei herausgekommen. Wir haben Gemeinden, wo hauptsächlich beschäftigte Rechnungsführer, Sekretäre und Hilfsbeamte sind, wir haben andererseits Leute, die das im Nebenamt für eine Gebühr machen, sodaß das ganz schlecht in den Rahmen eines Gesetzes hineingefügt werden kann. Die Petition, die zu diesem Passus der Vorlage eingegangen ist von dem Verband der oldenburgischen Gemeindebeamten, die will etwas anderes erreichen, die will erreichen, daß man alle in eine bestimmte Gruppe der Reichsbesoldungsordnung hineinbringt und dann bei den Beamten, die nicht voll beschäftigt sind, sagt: Du bist zu  $\frac{1}{2}$ , Du zu  $\frac{1}{3}$  usw. beschäftigt und bekommst  $\frac{1}{2}$  oder  $\frac{1}{3}$  des Gehalts dieser Gruppe. Das mag ein Weg sein, und ich gebe Herrn Albers anheim, der ja die Verhältnisse besser kennt als ich, doch zur zweiten Lesung einen derartigen Antrag zu stellen. Es wird uns allerdings noch in der zweiten Lesung die Petition des Städteverbandes beschäftigen, die sich auch mit dieser Materie befaßt und ein Petition dahin richtet.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Oberverwaltungsgerichtsrat Dugend.

Oberverwaltungsgerichtsrat **Dugend:** In der letzten Sitzung ist bereits zur Sprache gekommen, daß die Oldenburgische Verwaltungs- und Gemeindegesetzgebung wenig ausgebaut ist. Die anderen Länder, von denen Herr Albers sprach, haben besondere Beamtenetze, in denen die Rechte und Pflichten der Beamten näher geregelt sind. Mir liegen zum Beispiel die neueste mecklenburgische Landgemeindeordnung von Juni 1920 und die neuen preußischen Entwürfe vor. In ihnen findet sich die von Herrn Albers in Anregung gebrachte Regelung nicht. Oldenburg hat kein besonderes Kommunalbeamtengesetz. Es wird sich auf die Dauer nicht erübrigen lassen. Für die Gemeindeordnung

genügt m. E. die von der Regierung in Vorschlag gebrachte allgemeine Richtschnur, deren Durchführung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren erzwungen werden könnte.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Abg. Albers.

**Abg. Albers:** Meine Herren! Es ist richtig, was der Herr Regierungsvertreter sagt, daß sich das Zitat nicht in der Gemeindeordnung vorfindet, sondern daß das in einem besonderen Gesetz steht, in dem Gesetz betr. Besoldung der Kommunalbeamten und Lehrpersonen in Mecklenburg. Dort hat man ein besonderes Gesetz geschaffen, das diese Angelegenheiten regelt. Ich gebe zu, daß solches sehr schwierig durchzuführen ist. Aber ich meine, man müßte versuchen, aus dieser Schwierigkeit herauszukommen. Es ist so, daß eine ganze Reihe und nach meiner Meinung berechnete Beschwerden vorliegen, die immer und immer wieder hinweisen auf bestehende Ungerechtigkeiten, die man wird zugeben müssen. Ich möchte wirklich wünschen, daß man ernstlich überlegt, ob nicht zur zweiten Lesung in irgend einer Form etwas Ähnliches geschaffen werden kann, jedenfalls etwas mehr, als in der Vorlage geboten wird. Ich glaube, wenn das erreicht würde, wir uns die Dankbarkeit der beteiligten Beamten erwerben würden.

**Präsident:** Das Wort ist nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung und bitte die Abgeordneten, die den Antrag 110 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschließt. — Der Antrag ist angenommen. Als Berichterstatter tritt jetzt Herr Abg. Haschkamp ein. Zu XXXI stellt der Ausschuß den Antrag 111:

Annahme der Ziffer XXXI. (Art. 42 § 3 G.D.)

Der Ausschuß stellt weiter den Antrag 112:

Annahme der Ziffer XXXII des Entwurfs. (Art. 47 G.D.)

Ich eröffne die Beratung zu diesen beiden Anträgen. Das Wort hat Herr Abg. Dannemann.

**Abg. Dannemann:** Im Artikel 42 soll eine Bestimmung eingefügt werden, daß Erleichterungen geschaffen werden sollen, wenn die Gemeinde kleine Grundstücke verkaufen will. Das Ministerium behält sich vor, das nicht zu tun, wenn die Eigentumsverhältnisse nicht geklärt sind. Ich bin damit einverstanden. Ich möchte meinen, daß es nicht so bleiben kann, wie es war, daß in den meisten Fällen, wo der Gemeinderat beschließt, einen Gemeindegeweg aufzuheben und der Weg nicht in der Breite aufgeführt ist im Wegeregister, daß dann der staatliche Vermessungsinspektor kommt und sagt, was über die Breite hinausgeht, gehört dem Staat. Man muß doch bedenken, wie das Wegeregister zustande gekommen ist. Früher ist das nicht so genau genommen. Die Wege hatten auf der einen Stelle eine Breite z. B. von 9 und auf der anderen von 11 Metern, dann nahm man eine Durchschnittsbreite an und die wurde eingetragen. Wir haben viele Fälle gehabt, daß der staatliche Beamte sagte, was über die eingetragene Breite hinausgeht, gehört dem Staat, und wir waren deshalb nicht in der Lage, den Streifen zu verkaufen. Das geht zu weit. Ich möchte bitten, die Beamten anzuweisen, daß in der Weise nicht verfahren werden darf. Ich denke an den Antrag Feldhus, der vor einigen Jahren zur Beratung stand,



aber es ist seitdem nichts besser geworden. Es geht nicht, daß so verfahren wird, dadurch entstehen die größten Schwierigkeiten. Gemeindewege gehören der Gemeinde und niemand hat Anspruch darauf, als Eigentümer von Teilen der Gemeindewege aufzutreten.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Ministerpräsident.

Ministerpräsident **Tanzen:** Wenn sich rechtliche Zweifel ergeben sollten nach der Prüfung, dann werden wir den adv. fisk. ersuchen, diese Zweifel zu klären.

**Präsident:** Das Wort wird nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung über die Anträge 111 und 112. Ich bitte die Abgeordneten, die die Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Die Anträge sind angenommen. — Der Antrag 113 lautet:

Streichung der Ziffern 3 und 4 in Absatz 1, sowie der Absätze 2 und 3 in § 1 des Art. 47 G.D.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage. Das Wort hat der Herr Abg. Dannemann.

Abg. **Dannemann:** Meine Herren! Da wird endlich eine Forderung erfüllt, die wir lange gestellt haben. Wir sind einverstanden damit, daß auch die Staatsforsten zur Gemeindegroßsteuer heranzuziehen sind. Wenn man diese heranzieht, dann muß man auch fordern, daß die nachbargleiche Besteuerung unter allen Umständen herbeigeführt wird und damit man das kann, ist die Umschätzung dieser Ländereien erforderlich. Bisher wurde eine Umschätzung vorgenommen in den Gemeinden dort, wo Flächen kultiviert wurden, aber die staatlichen Grundstücke werden nicht umgeschätzt. Das Katasteramt veranlaßt das nicht. Wenn die Staatsländereien auch mit einem gewissen Reinertrag verzeichnet sind, in den meisten Fällen ist er niedriger als bei Privatbesitz. Nun die Bestimmungen geändert sind, muß die Umschätzung erfolgen, sonst ist die Steuer nicht nachbargleich.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Minister Dr. Driver.

Minister Dr. **Driver:** Meine Herren! Der Antrag 113 bezweckt zweierlei: Erstens die Aufhebung der Steuerfreiheit für diejenigen Grundstücke und Gebäude, welche unmittelbar zu Zwecken des Staats, der Gemeinde usw. bestimmt sind. Diese Grundstücke und Gebäude unterliegen bisher nicht der Besteuerung nach der Gemeindegroßsteuer. Die Einkommensteuer kommt nicht in Frage, weil die Gemeinden keine Einkommensteuer mehr heben. Sie sollen nach dem Ausschußantrag jetzt sämtlich den Steuern vom Grundbesitz unterworfen werden. Der Antrag bezweckt zweitens, wie Abg. Dannemann eben bemerkt hat, daß die Forsten, Inseln, die Moore und unkultivierten Flächen, die jetzt steuerfrei sind, zu der Grundsteuer herangezogen werden. Ich darf mich zunächst zum ersten Punkt wenden, zu den Grundstücken und Gebäuden, welche unmittelbar zu Zwecken des Staats usw. bestimmt sind. Sie werden zur staatlichen Grund- und Gebäudesteuer nach dem Gesetz von 1855 betr. die Veranlagung der Grund- und Gebäudesteuer nicht herangezogen, weil sie ertraglos sind. Es hat eine Schätzung des Mietwertes und des Reinertrages derselben zum Kataster nicht stattgefunden. Wenn Sie jetzt diese Grundstücke und Gebäude zur Grund- und Gebäudesteuer, also zu einer

Ertragssteuer heranziehen wollen, so ist das ein Widerspruch in sich, denn ertragslose Grundstücke kann man nicht einer Ertragssteuer unterwerfen; das wird auch der Ausschuß nicht bestreiten wollen, daß die Grund- und Gebäudesteuer eine Ertragssteuer ist. Es ist aber außerdem die nachbargleiche Ansetzung dieser Grundstücke und Gebäude, wenn nicht unmöglich, doch jedenfalls ganz außerordentlich schwierig, sodaß ich sagen möchte, die Heranziehung ist nachbargleich überhaupt nicht durchzuführen. Ich denke, meine Herren, beispielsweise an die Einschätzung des Landtagsgebäudes, in dem Sie tagen, zum Mietwert, oder Einschätzung des Ministerialgebäudes, denken Sie an die Schulgebäude des Staates, an die Gefängnisanstalten in Oldenburg, in Barchta usw., denken Sie an die Armenhäuser, die Krankenhäuser, soweit sie dem Amtsverbande oder den Städten gehören, wie sollen diese eingeschätzt werden zum Mietwert, und die Einschätzung zum Mietwert ist doch die Voraussetzung für die Heranziehung. Nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung im Art. 47 § 3 am Schluß sollen die Gemeindeorgane, wenn der Grundbesitz zur Grund- und Gebäudesteuer nicht angesetzt ist, die Ansetzung nach den für die Veranlagung dieser Staatssteuern, bestehenden gesetzlichen Vorschriften vornehmen. Wenn die Gemeinden diese Grundstücke und Gebäude ansetzen wollen, dann müssen sie dies demnach nach den dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften bewirken, d. h. nach den Bestimmungen des Gesetzes von 1855. Nach diesem Gesetz sind aber die Gebäude, die unmittelbar zu Zwecken des Staates usw. dienen, sofern sie nach ihrer dauernden Bestimmung keinen Ertrag haben, von der Steuer befreit, ein Steuerkapital ist von denselben nicht ermittelt. Es fehlt demnach an den gesetzlichen Unterlagen für die Veranlagung, die im Art. 47 § 3 Gemeindeordnung vorausgesetzt sind. Technisch ist eine nachbargleiche Ansetzung nicht durchführbar. Das preußische Kommunalabgabengesetz hat fast die gleiche Bestimmung wie unsere Gemeindeordnung, auch nach dem preußischen Abgabengesetz sind die bebauten und unbebauten Grundstücke, die dem Staat, der Provinz, dem Kreis, den Gemeinden gehören, sofern sie zum öffentlichen Dienst oder Gebrauch bestimmt sind, den Steuern vom Grundbesitz nicht unterworfen. In Preußen werden diese Grundstücke also auch nicht zu den Gemeindefasten herangezogen. Es würde, wenn man diese Grundstücke und Gebäude demnach hier besteuern wollte, auch sicher Schwierigkeiten mit dem Reiche geben, das unterliegt keinem Zweifel, denn auch die Gebäude des Reichs können nur in dem Umfange wie die Gebäude des Staates herangezogen werden. Die finanzielle Belastung des Staates, die durch die Heranziehung dieser Grundstücke und Gebäude eintreten würde, läßt sich nicht annähernd bestimmen, weil man nicht weiß, wie die Gemeindeorgane diese Grundstücke ansetzen würden. Ich will noch darauf hinweisen, daß nach dem Ausschußantrag die sämtlichen Reichseisenbahnanlagen, Bahnhöfe sowohl wie die Schienenstränge herangezogen werden müßten. Wie kann man von einem Bahndamm einen Reinertrag feststellen, das ist undenkbar, wie soll von einem Bahnhof ein Mietwert ermittelt werden, das ist unmöglich. Soweit die Gebäude Dienstwohnungen oder Mietwohnungen enthalten, die für den Hauptzweck des Gebäudes entbehrlich sind, sind sie schon jetzt steuerpflichtig. Aus diesen Gründen, meine Herren, muß ich Sie namens



der Staatsregierung bitten, den Antrag dahin abzuändern, daß die Gebäude und Grundstücke, die in Ziffer 2 des § 1 Artikel 47 der Gemeindeordnung aufgeführt sind, steuerfrei bleiben.

Ich komme zu der zweiten, von dem Abg. Dannemann angeregten Frage, wie es gehalten werden soll mit den Forsten und den noch nicht in den Besitz von Privaten oder an das eigentliche Domanium übergegangenen unkultivierten Flächen. Ich weiß, daß es ein alter Wunsch des Landtages ist — ich habe selbst an Ausschußverhandlungen als Abgeordneter teilgenommen, wenn Herr Abg. Dannemann die Wünsche dort vorbrachte — die Forsten usw. zu den Gemeindesteuern steuerpflichtig zu machen. Ich will dahingestellt sein lassen, ob die Forsten, die Inseln und Moore denselben Nutzen haben von den Gemeindeeinrichtungen wie der Privatgrundbesitz. Das will ich nicht weiter erörtern, aber doch bemerken, daß man das von den Inseln nicht in vollem Umfange behaupten kann. Grundsätzliche Bedenken will aber die Staatsregierung nicht dagegen erheben, daß die Forsten und Moore und Inseln fernerhin zur Gemeindegrundsteuer angesetzt werden. Ich weiß nur nicht, ob es augenblicklich, wo die ganze Gemeindebesteuerung noch nicht geregelt ist, der richtige Zeitpunkt ist, diesen einen Punkt nun vorweg herauszugreifen, ob es nicht vielmehr angebracht ist, der weisen Selbstbeschränkung, die Abg. Lohse an dem Gesetzentwurf rühmend hervorgehoben hat, auch in diesem Falle zu folgen und die Besteuerung der Forsten, Inseln usw. solange zurückzustellen, bis die Kommunalbesteuerung neu geregelt wird. Machen Sie das, wie Sie wollen, m. H., die Staatsregierung hat keine Einwendungen gegen die Besteuerung der Forsten zu erheben. Nun hat Herr Dannemann gesagt, es müßten die Forsten, wo Veränderungen vorgekommen sind, umgeschätzt werden. Es ist davon auszugehen, daß nur der Waldboden herangezogen werden kann, nicht aber der Holzbestand, und daß der Waldboden sich wesentlich verändert hat, das möchte ich vor der Hand bezweifeln. Die Frage soll aber geprüft werden. Im ganzen würde, wenn die Forstgrundstücke, die unkultivierten Flächen und Inseln zur Gemeindegrundsteuer nach ihrem jetzigen Reinertrage angesetzt werden, unter Annahme der Hebung der fünffachen Jahresgrundsteuer, das eine Mehrbelastung für den Staat von 105 Millionen Mark, also immerhin eine ziemlich bedeutende Ausgabe für den Staat ausmachen, aber, meine Herren, da es allgemeiner Wunsch des Landtages schon seit langer Zeit ist, diese Grundstücke heranzuziehen, so muß die Staatsregierung sich damit abzufinden suchen.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Abg. Haszkamp.

Abg. **Haszkamp:** M. H.! Durch die bisherigen Bestimmungen des Art. 49 wurden die finanziellen Interessen der Gemeinden nicht genügend gewahrt. Nach Abs. 4 können allerdings die Staatsforsten zu den Gemeindeumlagen herangezogen werden, wenn diese zur Deckung solcher Ausgaben bestimmt sind, die vom Ministerium als auch diesen zum Vorteil gereichend anerkannt sind. Diese Einschränkung ist aber meines Erachtens nicht gerechtfertigt, denn es hängt von der Entscheidung des Ministeriums ab, das hier Partei ist, ob eine Heranziehung dieses Staatsguts zu den Ge-

meindeumlagen erfolgen kann oder nicht. Eine Heranziehung des Staatsgutes zu Gemeindeumlagen allgemeiner Art ist danach überhaupt ausgeschlossen. Es muß m. E. das Recht der Gemeinden über die Besteuerung der Staatsgrundstücke gesetzlich festgelegt werden, es darf nicht dem Ermessen des Ministeriums überlassen bleiben. Ob man freilich so weit gehen kann, wie der Ausschußantrag 113 es will, das mag zweifelhaft sein. Ich kann mich den Bedenken des Herrn Finanzministers nicht ganz verschließen. Aber daran wird man festhalten müssen, daß alle Staatsforsten in gleicher Weise wie Privatbesitz herangezogen wird, denn die Aufwendungen der Gemeinden kommen in gleicher Weise den Staatsforsten zu gute wie dem Privatbesitz. Zweitens, daß alle Betriebe, welche einen gewerbartigen oder fabrikmäßigen Charakter haben, auch Dienst- und Familienwohnungen zu den Gemeindeumlagen herangezogen werden müssen. Dieser zweite Fall ist für Rüstingen von großer Bedeutung. Dort befinden sich zahlreiche Grundstücke und Gebäude des Reichsfiskus. Nach reichsgesetzlicher Bestimmung unterliegen diese der Gemeindebesteuerung in gleicher Weise wie die staatlichen Grundstücke und Gebäude des Landes, in dem sie liegen. Nun hat das Oberverwaltungsgericht in einem Falle entschieden, daß Schiffswerften, Bekleidungsämter, Waschanstalten usw. nicht herangezogen werden können zur Gemeindesteuer weil sie unmitttelbar zu Zwecken des Staats bestimmt und erforderlich sind. Diese Befreiung ist sachlich unbegründet. Sie findet sich auch in den Gesetzen eines anderen Staates nicht, z. B. in Hessen sind gerade diese Gebäude, die fabrikmäßigen oder gewerbmäßigen Charakter haben, ausgeschlossen. Das müßte nach meiner Meinung auch hier gemacht werden. Die Schwierigkeiten der Einschätzung der Gebäude zum Mietwert sind, glaube ich, nicht so groß, daß sie sich nicht überwinden ließen. Ich möchte bitten, zunächst jetzt dem Antrage des Ausschusses zuzustimmen; bis zur zweiten Lesung wird wohl zu prüfen sein, in wie weit den Bedenken des Herrn Finanzministers Rechnung getragen werden kann und muß.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Abg. Dannemann.

Abg. **Dannemann:** Meine Dame und meine Herren! Ich teile zu einem großen Teil die Bedenken des Herrn Ministers, und ich bin absichtlich nicht auf Ziffer 3 eingegangen. Ich weiß die Schwierigkeiten. Es wird nötig sein, eine Prüfung vorzunehmen, ob nicht eine Aenderung erfolgen muß. Der Herr Minister hat vom Gebäudemietwert gesprochen. Die Bedenken bestehen auch darin, weil, wenn ich richtig unterrichtet bin, auch eine Besteuerung nach dem gemeinen Wert vorgenommen werden kann. Bei der Ansetzung zur Gebäudesteuer werden alle Räume, die zu öffentlichen Zwecken, Unterrichts- oder sonstigen staatlichen Zwecken dienen, von der Gebäudesteuer ausgeschlossen, sie werden nicht herangezogen und würden auch nicht herangezogen werden können. Man hat diese Gebäude nur ansetzen können, soweit Wohnräume darin waren. Ich habe auch den Antrag so aufgefaßt, daß die Gebäude nur so weit zur Steuer herangezogen werden sollen, soweit sie ohnehin schon zur Gebäudesteuer herangezogen sind. Meine Bedenken habe ich schon im Ausschuß geäußert. Entschiedenem Wert muß ich darauf legen, daß Ziffer 4 gestrichen wird. Ich



freue mich, daß der Herr Minister darauf eingegangen ist, und wir dürfen erwarten, daß dort keine Schwierigkeiten gemacht werden. Wie ich heute schon zum Ausdruck gebracht habe, ist der Wert der Forsten gestiegen; das Holz ist nur so teuer geworden dadurch, daß das Holz abgefahren werden konnte. Die Gemeinden müssen die Chausseen unterhalten; das empfindet man bitter. Eine Umschätzung ist erforderlich, wo die Forsten noch als unkultiviertes Land stehen; das war es früher, jetzt ist es aufgeforstet. Ich bin einverstanden, wenn wir nochmals eine Prüfung vornehmen, inwieweit man bei Ziffer 3 Ausnahmen machen muß, muß aber an der Streichung der Ziffer 4 festhalten.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Finanzminister.

**Minister Dr. Driver:** M. H.! Der Ausschuß beantragt, die Ziffer 3 zu streichen. Damit will er zum Ausdruck bringen, daß alle diese Gebäude und Grundstücke in Zukunft zur Gemeindegrundsteuer pflichtig sein sollen. Dagegen habe ich mich gewandt. Die Auffassung des Herrn Dannemann, daß nur solche Wohnungen in unmittelbaren Zwecken des Staates usw. dienenden Gebäuden, die auch zur Grundsteuer angelegt werden, von den Gemeinden herangezogen werden können, stimmt nicht mit der Auffassung des Ausschusses überein. Dienst- und Mietwohnungen in solchen Gebäuden, soweit sie nicht für den Hauptzweck des Gebäudes unentbehrlich sind, sind schon jetzt steuerpflichtig. Der Ausschuß will aber viel weiter gehen und die Gebäude überhaupt, auch soweit sie unmittelbaren Zwecken des Staates usw. dienen, steuerpflichtig machen, und dagegen habe ich Ihnen die Gründe vorgebracht. Ich glaube, diesen Gründen werden Sie sich nicht verschließen können. Wenn Herr Abg. Haszkamp meint, daß es doch nicht schwierig sein könne, den Mietwert festzustellen, dann sage ich, es geht das überhaupt nicht. Man kann doch unmöglich einen Mietwert von Gefangenenhäusern, Museen, Bahnhöfen usw. feststellen, das geht nicht, weil sie nicht für eine Vermietung in Frage kommen, weil sie lediglich öffentlichen Zwecken dienen. Die Ansetzung würde völlig willkürlich erfolgen. Ich werde zur zweiten Lesung einen Verbesserungsantrag stellen. Wegen der Forsten brauche ich mich nicht weiter zu äußern, da stimmen wir überein.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Abg. Lohse.

**Abg. Lohse:** Nur noch wenige Worte. Die Regierung will einen Antrag zur zweiten Lesung stellen, und der Ausschuß muß sehen, ob ein Ausweg zu finden ist. Ich möchte nur sagen, daß es meines Erachtens nicht der entscheidende Grund gegen eine Besteuerung der staatlichen Gebäude für die Gemeindegewerke sein kann, daß sie ertragslos sind und der Mietwert nicht festzustellen wäre. Es werden so viele Grundstücke besteuert, die keinen Ertrag bringen und in privater Hand sind, daß an diesem Punkte die Sache nicht scheitern kann. Wenn jemand eine große Parkanlage oder einen Sportplatz hat, so sind das auch ertraglose Grundstücke, also es kommen auch sonst Fälle vor, die gleichwohl nicht unter diese Befreiungsvorschrift fallen. Was die Feststellung des Mietwerts betrifft, so beruht sie bei vielen Häusern auf einer bloßen Fiktion, ohne tatsächliche Grundlagen. Im übrigen wird man eine allzu schwere Belastung

nicht zu befürchten haben. Ich kann mir nicht denken, daß man den Mietwert einer Gefängniszelle allzu hoch veranschlagen könnte. Tatsächlich sind das auch nicht die entscheidenden Gründe. Ich glaube, daß in der Ziffer 3 mehr ein Privileg steckt für bestimmte Gebäude, und es fragt sich, ob Anlaß und Grund besteht, dieses Privileg vollständig oder teilweise aufrecht zu erhalten. Es läßt sich nicht bestreiten, daß alle diese Gebäude unmittelbaren Nutzen ziehen von den Gemeindeeinrichtungen und Anstalten, von der Straßenbeleuchtung, der Wasserleitung usw., ohne daß der Staat zu den entsprechenden Lasten beiträgt. Das ist ein Moment, das eine nähere Prüfung verdient, aber ich erkenne an, daß diese in der Ausschußberatung erfolgen muß.

**Präsident:** Herr Abg. Tanzen hat das Wort.

**Abg. Tanzen:** Ich wollte nur sagen, daß die Auffassung des Herrn Ministers über die Absicht des Ausschusses richtig ist, daß es also nach meiner Ansicht nur darauf ankommen kann, daß zur zweiten Lesung noch ein Antrag gestellt wird. Auf die Einzelheiten einzugehen, wird überflüssig sein, da wir doch nicht zum Schluß kommen.

**Präsident:** Das Wort ist nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab über den Antrag 113, und bitte ich die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen.

Zu Artikel 48 der Gemeindeordnung, alte Fassung, stellt der Ausschuß die Anträge 114, 115. Zunächst 114: Der Artikel 49 G.D. erhält am Schluß folgenden Zusatz:

Gegen die Versagung der Genehmigung seitens des Ministeriums steht der Gemeinde die Klage beim Obergericht zu.

Weiter Antrag 115:

Die Staatsregierung wird ersucht, einen Gesetzentwurf vorzulegen, wonach für die nach der Wegeordnung und der Wasserordnung zulässige Vorbelastung einzelner Grundbesitzer das Verwaltungsstreitverfahren eingeführt wird.

Ich eröffne die Beratung zu diesen beiden Anträgen 114 und 115. Das Wort wird nicht verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung. Ich glaube, daß ich über beide Anträge zusammen abstimmen lassen kann. Ich bitte die Abgeordneten, die die Anträge 114 und 115 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Sie sind angenommen.

Der Ausschuß stellt zu Artikel 52 G.D. der alten Fassung den Antrag 116:

Im Artikel 52 § 1 Abs. 1 G.D. werden die Worte „zu Gemeindeumlagen Verpflichteten“ durch die Worte „Gemeindeangehörigen oder sonst zu Gemeindeumlagen Verpflichteten“ ersetzt.

Ich eröffne hierzu die Beratung. Wenn niemand das Wort wünscht, stimmen wir ab, und bitte ich die Abgeordneten, die den Antrag 116 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen.

Zu XXXIII des Entwurfs stellt eine Mehrheit des Ausschusses den Antrag 117:

Ablehnung der Ziffer XXXIII des Entwurfs (Artitel 56 § 1 Abs. 2 G.D.).

Eine Minderheit stellt den Antrag 118:

Annahme der Ziffer XXXIII des Entwurfs (Artitel 56 § 1 Abs. 2 G.D.).

Ich eröffne die Beratung zu diesen beiden Anträgen des Ausschusses und gebe Herrn Abg. Jordan das Wort.

**Abg. Jordan:** Der Mehrheitsantrag erscheint mir unverständlich. Es ist erfreulich, daß der Regierungsentwurf eine Anleiheerleichterung zuläßt, wenn die Gemeindevertretung in unzähligen Sitzungen übereingekommen ist, auch alles mögliche eingerichtet hat, daß die Genehmigung des Ministeriums zu der Anleihe nicht erforderlich zu sein braucht, weil so anschlagsmäßig die Summen in den Gemeindeetat eingestellt sind und in Aussicht genommen ist, sie in zwei Jahren aus laufenden Einnahmen wieder zu decken. Trotzdem will die Mehrheit noch die Genehmigung des Ministeriums haben. Das wird die Wirkung auslösen — das Ministerkollegium selbst wird sich mit all diesen kleinen Gemeindeangelegenheiten nicht beschäftigen können —, daß ein Referent, vielleicht ein jüngerer Assessor beauftragt wird, die Prüfung vorzunehmen. Und nun bleibt für die Gemeindevertretung nichts anderes zu tun, als mit dem Referenten in Schriftwechsel zu treten oder hierher zu fahren, um mit dem Referenten zu besprechen. Also kurz gefagt, die Assessorenwirtschaft wird eingeführt, die Vereinfachung der Verwaltung in jeder Weise erschwert. Ich verstehe nicht, wie man zu solchen Anträgen kommt und dann noch sagt, daß dadurch die Kreditfähigkeit der Gemeinden gehoben wird und ferner die Sicherheit der Anleihe gewährleistet sei. Kein Geldgeber wird sich darum kümmern, ob eine Genehmigung des Ministeriums vorliegt. Solche Anträge sollte man gar nicht einbringen. Das, was die Regierung im Entwurf gibt, ist so minimal, daß es das mindeste ist, was man erwarten sollte. Also ich möchte ganz dringend bitten, den Antrag abzulehnen und den Antrag auf Annahme der Regierungsvorlage anzunehmen.

**Präsident:** Herr Abg. Haszkamp hat das Wort.

**Abg. Haszkamp:** Die Mehrheit des Ausschusses hat diesen Antrag gestellt, weil sie von dem vom Entwurf vorgeschlagenen Zustand keine Erleichterung des Kredits der Gemeinde, sondern eine Erschwerung befürchtet. Die Kreditgeber, namentlich die Banken, werden eine Genehmigung des Ministeriums verlangen. Sie werden sich nicht darauf einlassen, selber nachzuprüfen, ob die Genehmigung vielleicht nicht erforderlich ist, weil es sich um die Bestreitung voranschlagsmäßiger Ausgaben handelt und weil diese innerhalb zwei Jahre aus laufenden Einnahmen wieder gedeckt werden soll. Die Banken sind dazu gar nicht in der Lage. Sie wissen gar nicht, ob die von ihr gegebenen Vorschüsse innerhalb zwei Jahre wieder getilgt werden. Darum hat die Mehrheit des Ausschusses die Streichung der Ziffer XXXIII des Entwurfs vorgeschlagen.

**Präsident:** Herr Abg. Tanzen hat das Wort.

**Abg. Tanzen:** Ich möchte auch mitteilen, daß der Ausschuß nicht die Befugnisse der Gemeinden einengen will,

im Gegenteil. Aber wir haben geglaubt, daß es im Interesse der Erhaltung des Kredits der Gemeinden nötig wäre. Denn gerade von der Seite, die den Gemeinden den Kredit gibt, sind erhebliche Bedenken laut geworden gegen diese Fassung. Wer soll denn beurteilen können, ob die Schuld in zwei Jahren getilgt werden wird, ob es sich um voranschlagsmäßige Ausgaben handelt? Bestreitung voranschlagsmäßiger Ausgaben, was ist das überhaupt? Da könnten ja auch Anleihen darin enthalten sein, die auf Grund der Zeitverhältnisse plötzlich nötig würden. All so etwas läßt sich da unterbringen. Und werden dann die Banken Kredit geben, wenn da nicht eine Prüfung des Ministeriums vorhergegangen ist, ob das nötig ist und genehmigt werden kann? Wenn die Vorlage angenommen wird, glaube ich bestimmt, daß die Kreditfähigkeit der Gemeinden geschädigt wird. Das wollen wir natürlich vermeiden. Das ist der Grund gewesen.

**Präsident:** Herr Abg. Jordan hat das Wort.

**Abg. Jordan:** Dieser Passus, der hier beanstandet wird, sagt ganz klar, daß die Genehmigung nicht erforderlich ist bei Anleihen, die zur Bestreitung voranschlagsmäßiger Ausgaben erforderlich sind und die innerhalb zwei Jahre aus laufenden Einnahmen wieder getilgt werden. Der Stadtmagistrat und Gemeinderat weiß, um was es sich handelt. Er würde ja direkt unehrlich verfahren und diese Bestimmung umgehen, wenn er Anleihen aufnehmen würde, ohne daß diese Voraussetzungen vorliegen. Tut er es trotzdem, dann macht er sich strafbar. Wenn er bestimmungsmäßig verfährt und Anleihen, die notwendig sind und aus den Einnahmen des nächsten Jahres wieder gedeckt werden, erscheint die Genehmigung des Ministeriums nicht notwendig. Ich möchte wissen, welche Sicherheit hat die ministerielle Genehmigung? Sie können unmöglich erwarten, daß das Ministerkollegium sich hinsetzt und solche Anträge selbst prüft. Die sachliche Prüfung des Gemeinderats ist doch mindestens so zu bewerten wie die des Referenten des Ministeriums. Die Absicht der Antragsteller mag eine gute sein. Aber ich kann mir nicht vorstellen, daß gerade die Banken ein großes Gewicht darauf legen, daß die Genehmigung des Ministeriums zu der jeweiligen Anleihe eingeholt werden muß.

**Präsident:** Der Herr Ministerpräsident hat das Wort.

**Ministerpräsident Tanzen:** Die Regierung ist überzeugt, daß es für den Gläubiger von Bedeutung ist und sein kann, ob eine Anleihe genehmigt ist oder nicht. Darum hat der Herr Vorredner recht, es ist auch deshalb das Bestreben der Banken, daß die Gültigkeit der Anleihe nicht abhängig gemacht wird von der Genehmigung des Ministeriums sondern als eine interne Angelegenheit zwischen Gläubiger und Schuldner betrachtet wird. Das hält das Ministerium für durchaus prüfenswert. Dabei muß die Genehmigung zwischen Gemeinde und Ministerium als eine diese beiden Teile angehende Angelegenheit natürlich bestehen bleiben und nebenhergehen. Dann würden die Banken befreit von dem jetzigen Zustand, daß sie, wenn die schuldenrische Gemeinde verhaftet bleiben soll, nicht erst immer die Genehmigung des Ministeriums haben müssen. Die Gemeinden hätten freiere Hand, ebenso die Banken. Trotz-



dem bliebe die notwendige Aufsicht des Ministeriums über die Gemeinden bestehen. Das Ministerium behält sich vor, dementsprechende Anträge zur zweiten Lesung zu stellen.

**Präsident:** Herr Abg. Lohse hat das Wort.

**Abg. Lohse:** Ich glaube, der Zustand, den der Herr Ministerpräsident erwähnte, besteht nicht. Es liegt vielmehr rechtlich so, daß die Gemeinde verpflichtet wird durch die Unterschrift des Magistrats bzw. des Gemeindevorstehers ganz ohne Rücksicht darauf, ob die Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Genehmigung eingehalten sind oder nicht. Der Geldgeber, der auf die Unterschrift des Gemeindevorstehers hin das Darlehn gewährt, ist dadurch gesichert. Es besteht nur die Formvorschrift hinsichtlich der Ausstellung der Darlehnsurkunde, daß sie von dem Gemeindevorsteher und den beiden Mitgliedern der Gemeindevertretung unterzeichnet werden müssen. Das Uebrige gilt aber als intern. Also der Geldgeber ist vollständig gesichert. Aber es ist für die Handhabung der Finanzgebarung der Gemeinde von größter Bedeutung, daß man Vorsicht walten läßt. Früher war das Bestreben durchaus berechtigt, den Gemeinden in finanzieller Beziehung freie Hand zu lassen. Damals hatte aber die Gemeinde die bewegliche Einkommensteuer in der Hand und konnte die Steuerschraube anziehen, um ihren Bedarf zu decken. Das ist jetzt nicht mehr möglich. Es sind vielmehr die Mittel, die der Gemeinde zur Verfügung stehen, ihrer Natur nach beschränkt und deshalb muß man die Konsequenz ziehen, daß man sich nach der Decke streckt. Es muß nicht möglich sein, Anleihen zu kontrahieren, deren Deckung nicht sicher ist. Die Mehrheit des Ausschusses ist bei der Stellung des Antrages 117 der Meinung gewesen, daß eine kurzfristige Anleihe unter Umständen sehr viel gefährlicher sein kann als langfristige und daß es nicht richtig ist, hier eine derartige Ausnahme zu machen. In engem Zusammenhang damit stehen die Anträge 119 und 121, die auch aus dem Gedanken hervorgegangen sind, daß man es zu einer Pflicht der Gemeinden machen muß, ihre Ausgaben so einzurichten, daß sie wirklich aus den Einnahmen gedeckt werden können.

**Präsident:** Das Wort ist nicht weiter verlangt? Dann schließe ich die Beratung zu diesen beiden Anträgen 117 und 118. Wir stimmen darüber ab, und bitte ich die Abgeordneten, die den Mehrheitsantrag 117 annehmen wollen, sich zu erheben und stehen zu bleiben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Dadurch ist der Minderheitsantrag erledigt. Eine Mehrheit des Ausschusses stellt dann weiter den Antrag 119:

Artikel 56 § 1 letzter Satz G.D. erhält am Schlusse folgenden Zusatz:

„und wenn die Verzinsung und Tilgung aus den Einnahmen der Gemeinde als gesichert angesehen werden kann.“

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag. Das Wort ist nicht verlangt? Ich schließe die Beratung und bitte die Abgeordneten, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen.

Es folgt der Antrag 120:

Annahme der Ziffer XXXIV des Entwurfs. (Art. 57 G.D.)

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag, schließe sie, da niemand das Wort wünscht, eröffne die Beratung zu dem Antrag 121, der zu Artikel 58 der Gemeindeordnung alte Fassung gestellt ist; ein Mehrheitsantrag folgenden Wortlauts:

Artikel 58 G.D. erhält folgenden Absatz 4:

Die Einstellung von Ausgaben in den Voranschlag und die Bewilligung von nicht in den Voranschlag aufgenommenen Ausgaben darf nur erfolgen, wenn entweder ihre Deckung durch die Einnahmen als gesichert gelten kann oder eine zu ihrer Deckung beschlossene Anleihe genehmigt ist.

Ich eröffne die Beratung zur Vereinfachung gleichzeitig zu Artikel 60 G.D. alte Fassung Antrag 122, welcher lautet:

Der Rechnungsführer kann vom Vorstand im Einverständnis mit der Gemeindevertretung bevollmächtigt werden, über das Guthaben eines von der Gemeinde bei einer Bank oder andern Kasse unterhaltenen laufenden oder Scheckkontos selbständig zu verfügen.

Herr Abg. Dannemann hat das Wort.

**Abg. Dannemann:** Ich habe hier eine Frage an die Staatsregierung zu richten. Es ist vielfach im Lande so, daß die Gemeinden Mitglied der Spar- und Darlehnskassen geworden sind. Es ist das sehr praktisch. Sie helfen sich auf diese Weise. Sie können eine Anleihe auch dann aufnehmen, wenn sie auch nicht genehmigt ist. Ich möchte Antwort von der Regierung haben, ob es zulässig ist, daß Gemeinden ohne Genehmigung des Staatsministeriums Mitglied der Spar- und Darlehnskasse werden. Ich würde das für außerordentlich erwünscht halten, daß sie das können. Ich weiß nicht, ob Bedenken dagegen bestehen. Die Frage möchte ich aber gern geklärt haben.

**Präsident:** Herr Abg. Lohse hat das Wort.

**Abg. Lohse:** Es scheint mir eine höchst gefährliche Sache zu sein, daß man den Gemeinden ohne weiteres die Befugnis zugestehet, Mitglied einer Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung zu werden. Da können ja die unmöglichsten Haftungsansprüche entstehen.

**Präsident:** Der Herr Ministerpräsident hat das Wort.

Ministerpräsident **Tanzen:** Soweit die Staatsregierung im Augenblick übersehen kann, muß diese Frage verneint werden.

**Präsident:** Herr Abg. Dannemann hat das Wort.

**Abg. Dannemann:** Ich habe die Antwort erwartet von der Staatsregierung. Aber diese großen Bedenken trage ich doch nicht in dem Umfang, weil die Gemeinde auch nur als Einzelmitglied dieser Spar- und Darlehnskasse in Frage kommt. Sie würde also nicht mehr haften als jedes einzelne Mitglied dieser Kasse für sich. (Abg. Hug: Aber unbeschränkt!) Aber ich meine doch, daß es durchaus erwünscht ist, wenn irgend ein Weg gefunden wird, daß diese Möglichkeit geschaffen wird. Ich glaube, die meisten Gemeinden sind bereits Mitglied der Spar- und Darlehnskassen. Ich habe sogar gelesen, daß auf dem Genossenschaftstage angeregt ist, alle Gemeinden möchten Mitglied der Spar- und Darlehnskassen werden.



**Präsident:** Herr Abg. Lohje hat das Wort.

Abg. **Lohje:** Ich möchte doch das Bedenken erheben, daß der Fall eintreten kann, daß ein ungetreuer Vorstand einer solchen Genossenschaft Darlehen von 3 Millionen Mark aufnimmt und verpulvert. Dann haften die Genossen unbeschränkt. Jeder wird sich natürlich zunächst an die Gemeinde halten, denn das ist das bequemste, und derjenige, der zahlungsfähig ist, ist der Dumme bei solchen Sachen.

**Präsident:** Herr Abg. Hollmann hat das Wort.

Abg. **Hollmann:** Ich möchte doch aus der Praxis darauf hinweisen, daß, wenn die Gemeinden nicht Mitglied der Spar- und Darlehnskassen werden, ihnen damit der Kredit in laufender Rechnung in den allermeisten Fällen abgeschnitten sein würde. Ich will doch nicht unterlassen, auf diese große Schattenseite hinzuweisen, die es zur Folge haben würde, wenn das käme, was der Herr Ministerpräsident sagte. In Wirklichkeit liegt es doch so: Unsere sämtlichen politischen Gemeinden sind, glaube ich, nur über die Kriegszeit hinweggekommen dadurch, daß wir die Spar- und Darlehnskassen im Lande hatten. Sie haben da weitgehenden Kredit bekommen, weil fast sämtliche Eingeseffenen der Gemeinden bereits Mitglied der Spar- und Darlehnskassen waren. Die Kassen dürfen ihrerseits Kredit nur an Mitglieder geben — das Uebrige ist verboten; sie würden auch die Vorschriften überschreiten, daß sie über den Kreis der Mitglieder hinaus keine Geschäfte machen dürfen usw. Aber ich will doch nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß unsere politischen Gemeinden, soweit sie auf dem platten Lande vorhanden sind, nur mit Hilfe der Spar- und Darlehnskasse über die schwierige Zeit hinweggekommen sind. (Sehr richtig!)

**Präsident:** Das Wort ist nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung zunächst über den Ausschußantrag 120: „Annahme der Ziffer XXXIV des Entwurfs (Art. 57 G.D.)“ Ich bitte die Abgeordneten, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen. Folgt nunmehr der Mehrheitsantrag Nr. 121. Ich bitte die Abgeordneten, die diesen Mehrheitsantrag annehmen wollen, sich zu erheben und stehen zu bleiben. — Geschicht. — Er ist angenommen. Folgt die Abstimmung über den Antrag 122. Das ist ein Ausschußantrag. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag 122 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen.

Zu XXXV und XXXVI stellt der Ausschuß den Antrag 123:

Annahme der Ziffern XXXV und XXXVI des Entwurfs (Art. 61 und 67 G.D.)

Ich eröffne die Beratung darüber, schließe sie. Wir stimmen ab und bitte ich die Abgeordneten, die den Antrag 123 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen. Zum Artikel 68 der Gemeindeordnung alte Fassung stellt der Ausschuß den Antrag 124:

In Artikel 68 Abs. 1c G.D. wird die Zahl 4 durch die Zahl 3 und Absatz 2 daselbst die Zahl 24 durch die Zahl 25 ersetzt.

Ich eröffne die Beratung über diesen Ausschußantrag. Das Wort wird nicht verlangt? Ich schließe die Beratung und bitte die Abgeordneten, die den Antrag 124 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen. Der Antrag 125 beantragt „Annahme der Ziffern XXXVII, XXXVIII und XXXIX des Entwurfs (Art. 71, 80 und 83 G.D.)“ Ich eröffne die Beratung dazu. Wir stimmen nunmehr ab und bitte ich die Abgeordneten, die den Antrag 125 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen.

Als Berichterstatter tritt jetzt Herr Abg. Kalkuhl ein. Der Bericht hat eine Nachfuge bekommen, beginnend auf Seite 434 des Abflatsches zu Ziffer XXXX des Entwurfs. Eine Minderheit des Ausschusses stellt nach dieser Nachfuge den Antrag 126:

Annahme des § 1 Abs. 1 im Artikel 86 in folgender Fassung:

„Der Amtsrat besteht aus höchstens 40 Abgeordneten der Gemeinden des Amtsbezirks, die nach den Bestimmungen über die Wahl zur Gemeindevertretung durch alle Amtseingesessenen gewählt werden. Die Zahl der Abgeordneten kann durch Statut erhöht werden mit Wirkung von Beginn der nächsten Wahlperiode an.“

Eine Mehrheit des Ausschusses stellt dazu den Antrag 127:

Annahme des § 1 Abs. 1 im Artikel 86 mit folgendem Wortlaut: „Der Amtsrat besteht aus höchstens 40 Abgeordneten der Gemeinden des Amtsbezirks. Die Zahl der Abgeordneten kann durch Statut erhöht werden mit Wirkung vom Beginne der nächsten Wahlperiode an.“

Ich eröffne die Beratung über diese beiden Anträge der Mehrheit und Minderheit 126 und 127 und gebe dem Herrn Ministerpräsidenten das Wort.

Ministerpräsident **Tanzen:** Meine Herren! Es wird mir gestattet sein, daß ich bei dem Beginn der Beratung dieses Abschnittes die Stellung der Staatsregierung zu der Schaffung eines Landarmenverbandes zum Ausdruck bringe, was bisher unterblieben ist. Ortsarmenverbände sind in Oldenburg die Gemeinden, Landarmenverbände die Amtsverbände und Städte 1. Klasse. Beabsichtigt ist nun, an Stelle der bestehenden Landarmenverbände einen großen, das ganze Land umfassenden Verband zu schaffen. Wenn das geschähe, müßte dieser Verband selbstverständlich eine Vertretung haben. Diese Vertretung würde ein kleines Parlament sein müssen. Das ganze Land würde das Recht haben müssen, in dieser Vertretung sich Geltung verschaffen zu können. Man würde dann dahin streben, daß dieser Landarmenverband mehr und mehr Befugnisse bekäme. So würde tatsächlich eine Instanz geschaffen, die neben dem Landtag — der ja am letzten Ende auch nicht viel mehr ist neben seinen wenigen politischen Aufgaben als eine große Verwaltungsbehörde — eine zweite Verwaltungsbehörde ist, also geschaffen wird nur ein neuer Apparat mit neuen Kosten. Was erreicht man aber zur Zeit damit? Man könnte sich auf den Standpunkt stellen, die Kosten sind gut angewandt. Die Staatsregierung ist aber der Meinung,



daß man recht wenig erreicht, denn die meisten Armen werden ja im Ortsarmenverband versorgt. Dort muß geprüft werden, ob und welche Unterstützung ihnen gegeben werden muß. Nur ein Teil wird auf den Landarmenverband abgeschoben. Die Streitigkeiten, die bestehen, bestehen in den meisten Fällen zwischen den Ortsarmenverbänden, nicht zwischen Orts- und Land- und zwischen Land- und Landarmenverband. Das sieht man auch bei den Streitfällen, die vom Oberverwaltungsgericht entschieden werden. Es sind nur ganz einzelne Fälle, wo Streitigkeiten entstanden sind aus der jetzigen Organisation der Landarmenverbände. Meine Herren! Man würde die Aufgaben, die jetzt die Landarmenverbände zu erfüllen haben, einem größeren Verband übertragen. Die Begründung, daß die Landarmenverbände nicht leistungsfähig sind für diese Aufgaben, kann die Staatsregierung nicht anerkennen. Es hat sich bisher noch nirgends herausgestellt, daß die Leistungsfähigkeit ungenügend wäre und dadurch die Armenversorgung etwa gelitten hätte. Eine Anzahl von Aufgaben hat ja der Staat bereits übernommen. Das sind z. B. die Anstalten Behnen und Blankenburg. Es steht auch nichts im Wege, wenn es im Interesse der Entlastung von Landarmenverbänden liegt, daß der Staat weitere Aufgaben übernimmt. Das kann im Landtag entschieden werden und kann genau so gut vom Ministerium aus verwaltet werden, wie es verwaltet werden könnte von einem Landarmenverband mit einer neuen Spitze. So sieht die Regierung keinen Grund, auf den Gedanken der Schaffung eines Landarmenverbandes einzugehen, sondern ist der Ueberzeugung, daß für die Armen nichts mehr erreicht wird, daß ein Ausgleich der Kosten unter den Landarmenverbänden nicht erforderlich ist, daß Mehrkosten durch die Verwaltung entstehen und deshalb das ganze ein Plan ist, der für oldenburgische Verhältnisse nicht paßt.

**Präsident:** Herr Abg. Fröhle hat das Wort.

**Abg. Fröhle:** Ich möchte meine Abstimmung motivieren. Nach näherer Prüfung dieser Frage bin ich der Auffassung, daß eine direkte Wahl zum Amtsrat zweckmäßig ist. (Hört, hört.) Das entspricht auch der Auffassung weiter Volkskreise. Deshalb behalte ich mir vor, zur zweiten Lesung noch einen diesbezüglichen Verbesserungsantrag zu stellen.

**Präsident:** Herr Abg. Hug hat das Wort.

**Abg. Hug:** M. H.! Zu den Ausführungen des Herrn Ministerpräsidenten möchte ich sagen, daß darauf hingewiesen werden muß, daß in der Konferenz der Gemeindevorsteher, die seinerzeit hier war, um sie über die Reform der Gemeindeordnung zu hören, sämtliche Gemeindevorsteher, die in der Sache des Armenwesens drinstehen, mit Freuden die Anregung begrüßten, daß die ganze Provinz einen Landarmenverband bilden solle und nicht mehr der Amtsverband. Der Herr Ministerpräsident sagt nun, es passe die Aenderung in der Organisation des Landarmenverbandes nicht auf Oldenburg. Es mag sein, von seiner Anschauung der Dinge aus. Aber daß es nicht möglich sein sollte, den Landarmenverband über die ganze Provinz zu erstrecken, das glaube ich nicht. Möglich ist es. Es braucht nach meinem

**Stenogr. Berichte.** II. Landtag, 3. Versammlung.

Dafürhalten auch keine neue Behörde geschaffen zu werden, wie er sich vorgestellt hat, sondern ich halte für möglich, daß im Anschluß an das Landeswohlfahrtsamt es sehr wohl möglich ist. Es ist natürlich ausgeschlossen, daß ich aus dem Handgelenk die fassende Form der Organisation des größeren Landarmenverbandes geben kann. Es ist nicht wegen der Leistungsfähigkeit der einzelnen Landarmenverbände angeregt worden, den Landarmenverband größer zu machen — die Leistungsfähigkeit hat jeder Amtsverband —, sondern es sollen in erster Linie die Prozesse vermieden werden, die zwischen den Landarmenverbänden geführt werden. Das ist der Hauptgrund gewesen. Ob dann der Landarmenverband als Provinz gedacht eine Vorstufe ist, um das Armenwesen überhaupt auf die ganze Provinz zu übernehmen, das will ich dahingestellt sein lassen. Die Reform wird gar nicht so grundstürzend sein, denn von einer großen Vertretung kann keine Rede sein. Denn wer verkörpert jetzt den Landarmenverband? Das ist der Amtsvorstand, das sind 4 Personen. Und die Arbeit macht im wesentlichen ein Aktuar oder der Assessor, der im Amt amtiert. (Abg. Haszkamp: Amtshauptmann.) Ich freue mich, daß es auch Amtshauptleute gibt, die so arbeitsfreudig sind, die Sache selber zu machen. Aber daß eine neue Vertretung nötig ist, halte ich für ausgeschlossen. Wenn eine Beordnung im Gemeinwesen die bürokratische Behandlung übertragen kann, so ist es die Behandlung des Landarmenwesens. Ich bin nach wie vor der Ansicht, daß, wenn die Gemeindevorsteher der Ansicht sind, es muß der Landarmenverband größer sein, daß sie nach wie vor recht haben.

**Präsident:** Der Herr Ministerpräsident hat das Wort.

**Ministerpräsident Tannen:** Wenn auch in der Besprechung, die hier vor 1½ Jahren stattfand, die Mehrheit der Anwesenden die Anregung nicht unfreundlich begrüßt hat, so muß ich doch feststellen, daß bei der späteren Umfrage, die schriftlich erfolgte, die Gemeindevorsteher sich fast einstimmig gegen die Schaffung eines Landarmenverbandes ausgesprochen haben. Herr Abg. Hug sagte, der Hauptgrund sei der, daß man die Streitigkeiten zwischen den Landarmenverbänden vermeiden wolle. Da habe ich ein paar Zahlen, die interessieren dürften. 1916 war bei 17 Streitigkeiten, die das Oberverwaltungsgericht zu entscheiden hatte, eine Streitigkeit, an der ein Landarmenverband beteiligt war. 1917 war bei 18 Streitigkeiten kein Landarmenverband beteiligt, 1918 bei 19 Streitigkeiten 2 Landarmenverbände. Daraus geht hervor, daß die Streitigkeiten sich nicht zwischen Landarmenverbänden, oder zwischen diesen und Ortsarmenverbänden, sondern nur zwischen den Ortsarmenverbänden abspielen. Aber dann verstehe ich auch eins nicht. Wenn man den großen Landarmenverband schaffen will, also einen Selbstverwaltungskörper, wenn auch nur mit ganz bestimmt abgegrenzten Befugnissen, so muß er doch einen Vertretungskörper haben. Ich kann mir sonst einen Landarmenverband nicht vorstellen. Was bleibt dann von der Selbstverwaltung.

**Präsident:** Herr Abg. Behrens hat das Wort.

**Abg. Behrens:** Um zunächst auf die zweite Aeußerung des Herrn Ministerpräsidenten einzugehen, so wäre zu



erwägen, ob man diese Vertretung nicht schaffen könnte bei der jetzigen Einrichtung des Wohlfahrtsamtes, oder ob man den Landtag nicht als eine solche Vertretung einsetzen will. Solche Sachen wären doch zu prüfen.

Dann gegenüber Herrn Abg. Fröhle. Wenn er aus einem Saulus ein Paulus geworden ist, und nun für die direkte Wahl zum Amtsrat eintritt, dann braucht er nur für den Antrag 126 zu stimmen, der besagt, daß der Amtsrat von allen Amtseingeseffenen gewählt werden soll. Dieser Antrag will also genau dasselbe, was Herr Fröhle in Aussicht gestellt als Antrag zur zweiten Lesung. Wir halten es für richtiger, wenn eine solche Körperschaft durch allgemeine Wahl von den ganzen Amtseingeseffenen gewählt wird. Die direkte Wahl gibt ein getreueres Bild der Stimmung im Volk, als die jetzige indirekte durch die Gemeindevertretungen.

**Präsident:** Herr Abg. Tanzen hat das Wort.

Abg. **Tanzen:** Ich möchte darauf hinweisen, daß die Frage der Schaffung eines einheitlichen Landarmenverbandes von dem Ausschuß für die Vereinfachung und Verbilligung der Staatsverwaltung erörtert worden ist und von diesem abgegeben ist an den Verwaltungsausschuß, damit sie bei der Anlage 21, die die Wohlfahrtspflege zum Gegenstande hat, erledigt werde. Dabei wird sie ihre Erledigung finden. Ich glaube deshalb, daß es jetzt verfrüht ist, weiter auf die Frage einzugehen.

**Präsident:** Herr Abg. Haszkamp hat das Wort.

Abg. **Haszkamp:** Den Ausführungen des Herrn Ministerpräsidenten, über die Schaffung eines einheitlichen Landarmenverbandes über den Landesteil Oldenburg, kann ich nur in allen Punkten zustimmen. Man schafft etwas Neues nur, wenn das Alte sich nicht bewährt hat. Das ist hier nicht der Fall. Die bisherigen Landarmenverbände haben sich als gut und leistungsfähig erwiesen. Allein um einzelne Prozesse, die entstehen können, zu vermeiden, schafft man doch nicht ein derartiges Gebilde. Im übrigen möchte ich darauf hinweisen, daß die sämtlichen Gemeindevorsteher des Münsterlandes sich gegen die Schaffung eines Landarmenverbandes in einer Versammlung im vorigen Jahre gelegentlich der Beantwortung der zur Gemeindeordnung gestellten Fragen erklärt haben.

**Präsident:** Herr Abg. Feigel hat das Wort.

Abg. **Feigel:** Zum Teil haben mir die Herren Voredner weggenommen, was ich sagen wollte. Die Schaffung eines Landarmenverbandes im Landesteil Oldenburg findet in großen Bevölkerungskreisen direkte Antipathie und es wird, wenn die Frage im Landtag aktuell sein wird, zweifellos eine große Gegenbewegung gegen derartige Bestrebungen im Lande Oldenburg einsetzen. Die Staatsregierung hat dem Vereinfachungsausschuß in einem längeren Expose auch über den Landarmenverband Mitteilungen gemacht, welche in ihren Hauptfachen nicht günstig für die Schaffung eines solchen Verbandes lauten. Im Lande ist man vielfach der Ansicht, daß die Errichtung eines Landarmenverbandes eine durchaus ungleiche Verteilung der Kosten, und zwar lediglich zu Ungunsten des flachen Landes, herbeiführen würde. Da

bekanntlich das Geld immer eine große Rolle in der Welt spielt, wird schon aus diesem Grunde ein großer Teil der Bevölkerung nicht für diese Idee zu haben sein.

**Präsident:** Herr Abg. Hug hat das Wort.

Abg. **Hug:** Ich glaube nicht, daß das zutreffen kann, was Herr Abg. Feigel sagte, daß bei organisatorischer Veränderung des Landarmenverbandes eine Beruhigung in die Bevölkerung hineinkäme. Die große Mehrzahl der Bevölkerung schert sich den Teufel darum, wie die Organisation ist. Sie weiß gar nichts davon. M. H.! Es ist auch nicht richtig, daß gerade die Landarmenverbände, die aus ländlichen Bezirken bestehen, ungleich belastet werden würden. Nein, die Belastung bei der jetzigen Beordnung der Landarmenverbände haben die Städte. Gerade in den Städten und in den Gemeinden, die städtischen Charakter haben, sammeln sich die Personen an, die Landarmenqualität haben. Also wenn man von einer ungleichen Belastung reden will, so sind es die Städte, die sie zu tragen haben. Ich will daraus gar keine Staatsaktion machen. Ich gebe zu, daß auch das Unterstützungswohnstättengesetz in Betracht zu ziehen ist. Ich will auch gerne zugeben, daß die oldenburgischen Verhältnisse anders geartet sind als wie in Hannover. Aber daran kommt man nicht vorbei, daß die Provinz Hannover einen Landarmenverband ausmacht. Das ist doch Tatsache. Die Frage kommt nicht wieder vom Tapet. Die Trennung der Aufgaben der reinen Armenpflege von den Aufgaben der Wohlfahrtspflege wird sich weiter entwickeln. Und wenn wir ein Wohlfahrtsamt haben, wird auch das nicht umhin können, das Verhältnis der Wohlfahrtspflege zur Armenpflege zu regeln. Ueber kurz oder lang wird die Frage, wie diese beiden Materien organisiert werden, doch uns beschäftigen. Wer in diesen Dingen arbeitet, wird finden, daß da manches mangelhaft ist, und daß es eine wahre Wohltat sein wird, daß wir ein Landeswohlfahrtsamt bekommen, und daß auch diese Dinge wahrscheinlich viel besser erledigt werden, wenn sie auch im Landeswohlfahrtsamt behandelt werden und nicht im Amtsverband. Die Frage ist nicht damit abzutun, daß gesagt wird, die Vergrößerung des Landarmenverbandes passe auf die oldenburgischen Verhältnisse nicht. Die Entwicklung der Verhältnisse wird wahrscheinlich doch die Dringlichkeit mit sich bringen, daß wir auch die Frage der Landarmenverbände in Zukunft werden anders regeln müssen.

**Präsident:** Der Herr Ministerpräsident hat das Wort.

Ministerpräsident **Tanzen:** Ich kann mich im Augenblick nicht darüber äußern, in welchem Umfang es erwünscht sein wird, Aufgaben, die jetzt den Landarmenverbänden zufallen, vom Landeswohlfahrtsamt ausüben zu lassen.

Nur eins noch auf die Andeutung des Herrn Abg. Hug, daß in der Provinz Hannover nur ein Landarmenverband bestände und sich bewährt habe. Das letztere ist nicht ganz zutreffend. Man geht mit dem Gedanken um, diesen Landarmenverband in der Provinz Hannover abzubauen. Dies Beispiel kann also nichts Beweiskräftiges haben für die Auffassung, man solle auch bei uns einen Landarmenverband schaffen. Denn die Provinz Hannover steht noch unter der Regierung in Berlin. Dagegen sind wir



Staat und Provinz gleichzeitig. Und deshalb ist es, weil es so ungeheure Kosten macht, nicht richtig, daß man neue Organisationen schafft, die nicht nötig sind. Weil die alten Ämter und Organisationen die Aufgaben mit denselben Kräften erfüllen können, müssen wir bei der Schaffung von neuen Organisationen uns immer erst fragen: Was kostet das? Im allgemeinen leiden wir ja vielmehr an Ueberorganisation als an Unterorganisation.

**Präsident:** Zur Geschäftsordnung Herr Abg. Lohse.

Abg. **Lohse:** Ich möchte auf die Anregung des Herrn Abg. Tanzen zurückkommen und bitten, die Beratung dem Verwaltungsausschusse zu überlassen und jetzt zu den hier in Frage stehenden Anträgen zu kommen.

**Präsident:** Herr Abg. Feigel hat das Wort.

Abg. **Feigel:** Ich wollte nicht sprechen zur Frage des Landarmenverbandes, sondern zu Antrag 126 der Minderheit, welcher dahin zielt, den Amtsrat demnächst von der Bevölkerung direkt wählen zu lassen. Und ich muß für meinen Kopf sagen, daß mir der Gedanke nicht unsympathisch sein würde, wenn ich wüßte, daß dabei keine Majorisierung der kleineren Gemeinden vorkäme. Es würde mir sehr interessant sein, vom Regierungstisch zu erfahren, wie sie sich das Verfahren, falls dieser Antrag der Minderheit Gesetz werden sollte, eigentlich vorstellt. Würde der Fall eintreten, daß eine kleine Gemeinde, die sich ganz gut an der Wahl zum Amtsrat beteiligt, doch in dieser Körperschaft keine Vertretung mehr hätte, dann würde das für mich ein genügender Grund sein, um gegen eine derartige Beordnung zu stimmen.

**Präsident:** Der Herr Ministerpräsident hat das Wort.

Ministerpräsident **Tanzen:** Die Regierung sieht im Augenblick keinen Weg, durch ein Wahlreglement bei einem Wahlkreise, der sich über den ganzen Amtsverband erstreckt und der nach der Verhältniswahl jetzt zum Amtsrat direkt wählen soll, die Möglichkeit zu schaffen, daß aus jeder Gemeinde auch wirklich Vertreter in den Amtsrat hineinkommen. Ich kann ja grundsätzlich gar nicht Gegner der direkten Wahl sein. Aber es sind reine Zweckmäßigkeitsgründe, daß man sagt, es muß doch jede Gemeinde vertreten sein im Amtsrat. Wenn wir die Gemeinden erhalten wollen und die Verbindung und die Bedeutung der Verbindung mit dem Amtsrat anerkennen, dann müssen wir uns doch klar machen, daß wir etwas mit der direkten Wahl zerschlagen, was wir nicht entbehren können, was wertvoll ist. Kann man das erhalten? — das ist die richtig gestellte Frage von Herrn Abg. Feigel — und wie ist das zu machen? Darauf kann ich auch im Augenblick keine Antwort geben, ob es eine Möglichkeit gibt, bei der direkten Wahl jeder Gemeinde im Amtsrat eine Vertretung zu verschaffen. Ich bin aber gern bereit, daß im Ministerium nochmals geprüft wird, ob das möglich ist.

**Präsident:** Herr Abg. Kalkkuhl hat das Wort.

Abg. **Kalkkuhl:** Im Ausschusse ist diese Frage ja eingehend besprochen worden. Und weil nun eine dreijährige Amtsdauer des Gemeinderats besteht und auf Grund der

Verhältniswahl gewählt wird, so dürfte es doch wohl möglich sein, daß wir bei Annahme des Antrags 127 ganz gut auskommen. Ich weise darauf hin, daß der Gemeinderat doch nach der Verhältniswahl gewählt wird und somit dies dann auch bei der Wahl der Mitglieder zu dem Amtsrat zum Ausdruck kommt. Jedenfalls ist es bei uns so gewesen, und ich wüßte nicht, daß es Schwierigkeiten gegeben hätte. Ich kann nur für den Mehrheitsantrag eintreten.

**Präsident:** Herr Abg. Lohse hat das Wort.

Abg. **Lohse:** M. H.! Die praktische Handhabung dessen, was der Antrag 126 im Auge hat, würde doch dahin führen, daß die Gemeinden dazu übergehen müßten, ihrerseits jede eine besondere Liste aufzustellen, um überhaupt einen von ihren Leuten hineinzubringen. Wenn das nicht geschähe, sondern die Listen parteimäßig aufgestellt würden über den ganzen Bezirk, dann würden notwendig so und so viel Gemeinden hinten abrutschen und überhaupt nicht vertreten sein. Das ist eine Erwägung, die dagegen spricht, den Antrag 126 anzunehmen. So lange wir die Bestimmung haben, daß die gemeinsamen Ausgaben des Amtsverbandes auf die einzelnen Gemeinden umgelegt werden, so lange müssen die Gemeinden auch als solche im Amtsrat vertreten sein. Wenn der Amtsverband eine eigene Finanzverwaltung haben würde, so daß er seine Ausgaben auf Grund ihm zur Verfügung stehender eigener Steuerquellen erfüllen könnte, dann wäre die Sache ganz anders.

**Präsident:** Herr Abg. Fröhle hat das Wort.

Abg. **Fröhle:** Daß jede Gemeinde im Amtsrat vertreten sein soll, will ich auch. Ich wollte nur ein Stück weiter gehen und dem Ministerium zur Erwägung anheimgeben, ob nicht möglich sei, daß in jeder Gemeinde direkt zum Amtsrat gewählt würde. Jede Gemeinde weiß ja, wieviel Mitglieder sie bekommt, und da könnte in den Gemeinden direkt gewählt werden. Meines Erachtens kann man das nicht damit abtun, wie Herr Abg. Kalkkuhl sagt: „Man ist gut mit dieser Wahl ausgekommen“. Es wurde auch im Verwaltungsausschusse festgestellt, daß es öfter vorkomme, daß nur eine kleine Mehrheit beschließt über die Amtsratsmitglieder. Es müssen drei gewählt werden, und da hat man sich mit sieben Mitgliedern ganz schnell geeinigt. Dem wollte ich vorbeugen, indem ich sage: Es hat die Allgemeinheit ein Interesse daran, daß auch die Amtsratsmitglieder direkt gewählt werden. Die Wahl kann bei den Gemeinderatswahlen auch zu den Amtsratsmitgliedern mit vorgenommen werden.

**Präsident:** Der Herr Ministerpräsident hat das Wort.

Ministerpräsident **Tanzen:** Was Herr Abg. Fröhle vorträgt, ist nicht mit dem Antrag 126 übereinstimmend. Dieser ist nun erläutert worden dahin, daß aus jeder Gemeinde die ihr zustehende Zahl von Amtsratsmitgliedern auf direktem Wege gewählt werden sollen. Damit würde das Hauptbedenken, daß die Regierung bisher hat, wegfallen und es würde zu prüfen sein, ob es, wenn die Mehrheit des Landtags es wünscht, zweckmäßig ist, ein solches direktes Wahlverfahren einzuführen. Ich kann allerdings einen großen Gewinn daraus nicht ersehen. Denn der Einzelfall,



der vorgekommen sein soll, wie Herr Fröhle vortrug, wird doch ein Einzelfall sein und bleiben. Es wird die Mehrheit des Gemeinderats dem Willen der Mehrheit und den Anschauungen der Mehrheit entsprechend im Amtsrat vertreten sein. Wenn wir eine schwache Mehrheit und eine starke Minderheit im Gemeinderat haben und sie haben zwei Vertreter zu wählen, so kommen beide hinein. Wählen sie direkt, werden diese Mehrheit und Minderheit im gleichen Verhältnis vertreten sein. Es ist doch der Amtsrat nur der Abflatsch auch der direkten Wahl wieder, weil wir den Gemeinderat nach der Verhältniswahl die Mitglieder zum Amtsrat wählen lassen. Da kommt also jede politische Richtung, die überhaupt noch so bedeutend ist, daß sie Anspruch erheben kann, vertreten zu sein, wiederum zur Geltung. Deshalb ist mir auch nach den Ausführungen des Herrn Abg. Fröhle zweifelhaft, ob man den Schritt tun soll. Den Antrag 126, den ganzen Amtsrat direkt wählen zu lassen, ohne jeder Gemeinde die Vertretung zu ermöglichen, halte ich für außerordentlich unpraktisch und unnütz.

**Präsident:** Herr Abg. Behlen hat das Wort.

Abg. **Behlen:** Ich möchte dringend davor warnen, diesen Antrag anzunehmen. Unsere Bevölkerung auf dem Lande kommt dann ja vor lauter Wahlen gar nicht mehr zur Ruhe. Wir haben bereits eine zu große Zahl von Wahlen. Und Sie wissen doch, was eine Wahl für eine Aufregung mit sich bringt. Wir werden dadurch nur erreichen, daß die Bevölkerung vollständig wahlmüde wird.

**Präsident:** Herr Abg. Dannemann hat das Wort.

Abg. **Dannemann:** Ich bin der Meinung, man sollte das lassen. Die Wahl zum Amtsrat direkt vorzunehmen, halte ich für verkehrt. Nehmen wir zunächst an, es würde sich die Wahl auf den ganzen Amtsbezirk erstrecken, dann würden leicht einzelne Gemeinden ausfallen. Will man aber so verfahren, wie Herr Fröhle will und jeder Gemeinde die ihr gebührende Vertretung sichern, dann würde eine Wahlmüdigkeit eintreten. Glauben Sie, daß Sie es fertig bringen, dann überhaupt Wähler auf die Beine zu bringen? Sie gehen gar nicht hin zur Wahl. Ich bin doch der Meinung, nachdem die Zusammensetzung des Gemeinderats so ist, wie die Mehrheit es gewollt hat, sollte man es doch diesen Vertretern überlassen, den Amtsrat zu wählen.

**Präsident:** Herr Oberverwaltungsgerichtsrat Dugend hat das Wort.

Oberverwaltungsgerichtsrat **Dugend:** Der Herr Abg. Behrens sagte in der letzten Sitzung, daß die Regierung bei der Gesetzesvorlage die Reichsverfassung verletzt habe, weil die Reichsverfassung vorschreibe, daß auch die Wahl zu den Vertretungen der Gemeindeverbände unmittelbar sein müsse, während der Regierungsentwurf mittelbare Wahl vorgesehen habe. Der Vorwurf ist nicht begründet. Artikel 17 der Reichsverfassung schreibt nur vor, daß die Grundsätze für die Wahlen zur Volksvertretung auch für die Gemeindevahlen gelten. Die Reichsverfassung unterscheidet Gemeinden und Gemeindeverbände. So heißt es z. B. im Artikel 127: „Gemeinden und Gemeindeverbände

haben das Recht der Selbstverwaltung“. Die Kommentare sind darüber einig, daß die Gemeindeverbände nicht unter Artikel 17 der Reichsverfassung fallen.

**Präsident:** Herr Abg. Kalkkuhl hat das Wort.

Abg. **Kalkkuhl:** Ich möchte auf die Schwierigkeiten hinweisen, die eine direkte Wahl von Gemeinde zu Gemeinde für den Amtsrat mit sich bringt. Es ist meines Erachtens doch so, daß im Süden Oldenburgs die Sache wesentlich leichter sein dürfte als hier. Und auch dort wird sie Schwierigkeiten haben. Aber hier, wenn nun meinetwegen fünf Listen in der Gemeinde aufgestellt würden, das würde doch solch unerquickliche Hezerei und Wühlerei und Wirtschasterei werden, die ich nicht begünstigen kann. Ich möchte Sie nochmals bitten, stimmen Sie dem Antrag 127 zu.

**Präsident:** Herr Abg. Meyer hat das Wort.

Abg. **Meyer:** Der Antrag 126 ist nicht annehmbar, weil er nicht durchführbar ist, weil dann einzelne Gemeinden ohne Vertretung im Amtsrat sein würden. Dagegen der Antrag Fröhle scheint mir doch etwas sehr Bestechendes für sich zu haben. Und wenn er durchführbar ist, würde auch ich dafür eintreten können. Grundsätzlich will ich das erklären, daß es richtig ist, wir wählen auch direkt zum Amtsrat, in der Voraussetzung, daß die Rechte der Gemeinden dabei gewahrt werden. Eine besondere Frage ist: Wie wird es mit den Gemeinden, die nur ein Mitglied hineinzufenden haben? Da würde die Verhältniswahl nicht eintreten können. Ich sehe nicht, ob man aus diesen Schwierigkeiten herauskommen kann. Ist aber ein Weg vorhanden, so stimme ich der Anregung Fröhle zu.

**Präsident:** Wortmeldungen liegen jetzt nicht mehr vor? Ich schließe die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung und zwar zunächst über den Antrag 126, den Antrag der Minderheit. Ich bitte die Abgeordneten, die den Minderheitsantrag 126 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist abgelehnt. Ich bitte nunmehr die Abgeordneten, die den Antrag der Mehrheit 127 annehmen wollen, sich zu erheben und stehen zu bleiben. Das ist die Mehrheit, er ist angenommen. Ich bemerke, daß von Herrn Abg. Fröhle ein Antrag nicht gestellt ist. (Zustimmung des Abg. Fröhle.)

Der Ausschuß stellt den Antrag 128:

Annahme des § 2 Absatz 1 in Artikel 86 (XXXX des Entwurfs) in folgender Fassung:

Wird die Stelle eines Amtsratsmitglieds erledigt, so tritt für die übrige Amtsdauer an die Stelle des Abgegangenen der der gleichen Vorschlagsliste angehörende nächste Bewerber. Im übrigen finden die Vorschriften des Artikels 13 § 2 sinngemäße Anwendung.

Ich eröffne hierzu die Beratung, schließe sie, da niemand das Wort wünscht. Wir stimmen ab, und bitte ich die Abgeordneten, die den Antrag 128 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen. Der Ausschuß beantragt weiter im Antrag 129:

Annahme des § 2 Absatz 3 unter XXXX des Entwurfs.



Der Ausschuß beantragt weiter im Antrag 130:

Der § 3 des Artikels 86 der Gemeindeordnung erhält folgende Fassung:

Der Amtsrat wählt unter Leitung des Verwaltungsamtes seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Er kann auch den Vorsitzenden des Amtsvorstandes dazu wählen.

Der Vorsitzende des Amtsvorstandes ist, auch wenn er nicht zum Vorsitzenden des Amtrats gewählt ist, berechtigt und auf Ersuchen des Amtrats verpflichtet, bei den Beratungen des Amtrats anwesend zu sein, um die erforderlichen Aufschlüsse zu geben. Es ist ihm auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

Der Ausschuß beantragt dann weiter im Antrag 131:

Annahme der Ziffer XXXX des Entwurfs mit den aus der Beschlußfassung über die Anträge 126 bis 130 sich ergebenden Aenderungen.

Ich eröffne die Beratung über diese drei Anträge 129 bis 131 und gebe Herrn Abg. Feigel das Wort.

Abg. **Feigel**: Meine Dame! Meine Herren! Der Antrag 130 hat im Verwaltungsausschuß eine Beordnung gefunden, wie sie mir nicht gefällt. Der Antrag 130 will, daß zum Vorsitzenden des Amtrats auch der Vorsitzende des Amtsvorstandes, also der Amtshauptmann, gewählt werden kann. Damit ist nach meinem Dafürhalten ein direkter Rückschritt geschaffen worden gegenüber dem jetzt geltenden Recht. Und die Bestrebungen für Kräftigung und Erweiterung der Selbstverwaltung werden dadurch direkt in einer Weise zerrieben, wie das wohl selten der Fall gewesen ist und die man in der jetzigen Zeit nicht für möglich halten sollte. Mir scheint das eine Reaktion zu sein schlimmsten Grades, die ich unter keinen Umständen mitmachen kann. Die Initiative dazu ist anscheinend vom Ausschuß ausgegangen und es hat ein Einvernehmen zwischen Regierung und Ausschuß dahin stattgefunden, daß die Regierung zugestimmt hat, daß der Amtshauptmann auch dann in den Amtratsitzungen sein muß, wenn er nicht den Vorsitz hat. Wir haben schon im Laufe der letzten Jahrzehnte nicht einmal sondern wiederholt uns mit dieser Angelegenheit im Landtag beschäftigt und zwar meistens auf Grund von Eingaben, die aus dem Lande heraus, namentlich aus beteiligten Kreisen an uns gerichtet waren. Ich habe auch infolgedessen meine Stellung dahin zum Ausdruck bringen müssen, daß die Beordnung, wie sie die zur Zeit geltende Gemeindeordnung vorsteht, eine richtige nicht sei, indem dadurch der von einer Selbstverwaltungsinstitution gewählte Vorsitzende ausgeschaltet würde, den Vorsitz wirklich in einer Versammlung zu übernehmen. Deshalb ist stets mein Bestreben gewesen, dahin zu wirken, daß die Bestimmung der jetzigen Gemeindeordnung, wonach der Amtshauptmann den Vorsitz eo ipso zu übernehmen hat, wenn er zur Amtratsitzung eingeladen ist, daß diese Bestimmung ausgemerzt wird. Nun wird sie allerdings ausgemerzt. Aber statt dessen kann er sogar allgemein Vorsitzender werden nicht nur, wie bisher, für eine bestimmte Versammlung. Das kann ich nicht mitmachen. Ich muß zunächst mich gegen diese Beordnung

erklären und vielleicht versuchen, zur zweiten Lesung etwas Besseres zu erreichen.

**Präsident**: Herr Abg. Lohse hat das Wort.

Abg. **Lohse**: Wie Herr Abg. Feigel von einem Rückschritt sprechen kann, ist mir nicht verständlich. Heute besteht die Bestimmung, daß der Amtshauptmann immer, wenn er anwesend ist, die Leitung übernehmen kann. Die Beordnung, die der Ausschuß will, will, daß der Amtratsrat es in der Hand hat, ob er ihn zum Vorsitzenden wählen will oder nicht. Der Amtshauptmann wird verpflichtet, anwesend zu sein, aber er hat keinen Anspruch darauf, die Leitung zu übernehmen, sondern das unterliegt der Beschlußfassung der Körperschaft. Das kann man nur als Fortschritt betrachten.

**Präsident**: Das Wort hat Herr Abg. Tanzen.

Abg. **Tanzen**: Ich möchte zu den Ausführungen des Herrn Lohse hinzufügen, daß der Amtratsrat, der seinen Vorsitzenden alle 3 Jahre neu wählt, vollständig freie Hand hat. Wenn er den Amtshauptmann etwa wählen sollte, kann er nach 3 Jahren prüfen, ob er ihn wiederwählen will.

**Präsident**: Das Wort hat Herr Abg. Feigel.

Abg. **Feigel**: Bisher bestand nicht die Möglichkeit, den Amtshauptmann allgemein zum Vorsitzenden zu wählen, das ist durch die neue Beordnung ermöglicht. Bisher bekam er den Vorsitz, wenn er anwesend war. Ich habe auch nicht gesagt, daß ich den bisherigen Zustand als einen glücklichen bezeichne, jetzt tritt aber eine Beordnung ein, die noch schlimmer ist, als es bisher war. Das ist keine Selbstverwaltung, wenn der erste Staatsbeamte des Bezirks Vorsitzender einer auf dem Prinzip der Selbstverwaltung beruhenden Körperschaft ist.

**Präsident**: Das Wort hat der Herr Ministerpräsident.

Ministerpräsident **Tanzen**: Ich glaube, so böse meint Herr Feigel das nicht, wie er es gesagt hat: Es ist keine Selbstverwaltung, wenn ein Staatsbeamter zum Vorsitzenden gewählt wird. Ich nenne Selbstverwaltung das, daß die Mehrheit sich den besten aussucht ohne Rücksicht auf seine Stellung, und der Amtshauptmann hat sich der Wahl zu unterwerfen. Ich habe die Hoffnung, weil es zweckdienlich ist und der Förderung der Arbeit entspricht, daß man, wie es bisher war, dem Amtshauptmann durch Wahl den Vorsitz überträgt, wenn er aber nicht geeignet erscheint, und das wird an seiner Tüchtigkeit und seiner Art, mit Menschen umzugehen, liegen, dann liegt es in der Hand des Amtrats, ihn nicht zu wählen. Das sollte dann allerdings kein Mißtrauensvotum sein, als solches wurde es früher aufgefaßt. Nach der jetzt beabsichtigten Fassung ist der Amtshauptmann auch verpflichtet zu kommen ohne den Vorsitz zu haben, er ist berechtigt zu erscheinen, zu jedem Gegenstande das Wort zu nehmen, wie er will. Meiner Ansicht nach ist das eine Beordnung, die für alle Teile durchaus befriedigende Ergebnisse zeitigen kann.

**Präsident**: Das Wort hat Herr Abg. Feigel.

Abg. **Feigel**: Herr Ministerpräsident, Sie schaffen durch Ihre Ausführungen die Tatsache nicht aus der Welt, daß dann der Vertreter des Staates gleichzeitig der Vor-

figende eines kommunalen Verbandes ist in demselben Bezirk. Das ist eine Sache, die vermieden werden muß.

**Präsident:** Das Wort ist nicht weiter verlangt? Wir kommen zur Abstimmung. Der Antrag 130 hat Widerspruch hervorgerufen. Ich lasse über den Antrag 130 zunächst abstimmen und bitte die Abgeordneten, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Wir stimmen dann über die Anträge 129 und 131 zusammen ab und ich bitte die Abgeordneten, die die Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Die Anträge sind angenommen. Zu XXXXI stellt der Ausschuß den Antrag 132:

Annahme der Ziffer XXXXI mit der Aenderung, daß der Artikel 89 § 2 Absatz — da fehlt die Nummer — die folgende Fassung erhält:

Der Vorstand in den Amtsbezirken besteht aus dem Vorsitzenden mit der Dienstbezeichnung Amtshauptmann und 4 Amtratsmitgliedern, die für die Dauer der Wahlperiode vom Amtratsrat gewählt werden.

Bei der Wahl der 4 Amtratsvorstandsmitglieder finden die Vorschriften des Artikels 25 §§ 4 und 5 Anwendung.

Das Wort hat zur Geschäftsordnung Herr Abg. Lohse.

Abg. **Lohse:** Es handelt sich um einen Antrag der Minderheit. Da werden sich wohl die Herren der Minderheit dazu äußern.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Abg. Behrens.

Abg. **Behrens:** Es muß heißen: zum Art. 89 § 1. Das Wort Absatz muß gestrichen werden.

**Präsident:** Ich bitte hiervon Vormerkung zu nehmen. Die Mehrheit stellt den Antrag 133:

Annahme der Ziffer XXXXI des Entwurfs.

Ich eröffne die Beratung zu den beiden Anträgen 132 und 133. Das Wort hat Herr Abg. Hasfkamp.

Abg. **Hasfkamp:** Ich möchte darauf hinweisen, daß dieser Antrag zur Folge hat, daß wir in Zukunft für jeden Amtsbezirk 2 Amtshauptleute haben würden. Hier soll nur der Vorsitzende des Amtratsvorstandes mit der Dienstbezeichnung „Amtshauptmann“ gewählt werden. Nach dem Gesetz über die Einrichtung der Aemter besteht aber außerdem der staatliche Amtshauptmann. Durch den vorliegenden Antrag zur Gemeindeordnung würde ja der staatliche Amtshauptmann nicht beseitigt werden können.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Abg. Behrens.

Abg. **Behrens:** Es ist selbstverständlich, daß hierdurch nur zum Ausdruck gebracht werden soll, daß wir sinngemäß auch für die Wahl der Amtshauptleute sind. Wie die Bürgermeister von den Selbstverwaltungskörpern gewählt werden, so sollen auch die Amtshauptleute vom Amtratsrat gewählt werden. Daß das Aemtergesetz dann einer Aenderung bedarf, versteht sich am Rande. Das würde, wenn dieser Antrag angenommen wird, ganz von selbst die Folge sein.

**Präsident:** Das Wort wird nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte zunächst die Abgeordneten, die den Minderheitsantrag 132 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Er ist abgelehnt. Ich bitte dann die Abgeordneten, die den Antrag 133 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Es folgt der Antrag 134:

Annahme der Ziffer XXXXII des Entwurfs.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage. Da niemand das Wort wünscht, schließe ich die Beratung und eröffne sie zu dem Antrage 135:

Annahme des § 2 des Entwurfs in folgender Fassung:

„Die bestehenden Vertretungen, Ausschüsse und Kommissionen bleiben im Amt, bis die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu wählenden neuen Vertretungen zusammengetreten sind. Die Amtsdauer der Beigeordneten, unbefoldeten Magistratsmitglieder, Bezirksvorsteher und sonstigen Ehrenbeamten der Gemeinde und Kommunalverbände, mit Ausnahme der Gemeindevorsteher, endet mit dem Amtsantritt der von den neuen Vertretungen gewählten Nachfolger.“

Das Wort hat Herr Abg. Lohse.

Abg. **Lohse:** Da es sich um Ausschußanträge handelt, will ich nicht zu den Anträgen sprechen. Ich möchte diese Gelegenheit benutzen, zu bitten, die Frist für die Stellung von Anträgen zur zweiten Lesung nicht zu kurz zu bemessen. Meines Erachtens ist es gleichgültig, ob sie bis Mittwoch oder Freitag gestellt werden. Wenn wir die Anträge bis Freitag bekommen, wird das auch reichen, denn die Beratung wird doch nicht eher als in der dann folgenden Woche stattfinden können.

**Präsident:** Wir sind bei den Anträgen 134 und 135. Da das Wort nicht verlangt wird, schließe ich die Beratung. Ich eröffne die Beratung zu dem Antrage 136, der hier im Bericht fehlt:

Annahme des § 3 des Entwurfs.

Auch hier wird das Wort nicht verlangt? Ich schließe die Beratung und bitte die Abgeordneten, die die Anträge 134 bis 136 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Die Anträge sind angenommen. Damit ist die erste Lesung beendet. Ich hatte die Absicht, die Frist für Anträge zur zweiten Lesung bis Mittwoch, 16. d. Mts., vormittags 10 Uhr, anzusetzen, in Rücksicht darauf, daß es möglich erscheint, wenigstens die Anträge zur zweiten Lesung vor Ostern vorzubereiten. Das wird sonst nicht mehr möglich sein. Das Wort hat der Herr Ministerpräsident.

Ministerpräsident **Tanzen:** M. H.! Ich möchte mir erlauben, darauf aufmerksam zu machen, daß die Verschiebung der Verabschiedung dieses Gesetzentwurfs natürlich eine Hinausschiebung der Wahlen bedeutet. Die Wahlordnung ist fertig. Sie wartet darauf, daß der Landtag diesen Gesetzentwurf verabschiedet. Dann wird die Anordnung getroffen werden, an einem Tage in sämtlichen Gemeinden die Wahl auszuschreiben. Wenn es möglich ist,



würde ich es für erwünscht halten, daß die Wahl nicht hinausgeschoben wird.

**Präsident:** Darf ich dazu bemerken, daß ich den Gedanken verfolge, die Vorlage noch vor Ostern zu verabschieden? Sollten wir es nicht in der nächsten Woche ermöglichen, dann doch am Montag oder Dienstag. Das Wort hat Herr Abg. Schömer.

**Abg. Schömer:** Es kann nicht darauf ankommen, die Wahl zum neuen Gemeinderat 4 Wochen eher möglich zu machen, wenn dadurch die ganze Materie leidet. Wenn die Anregung, bis Mittwoch die Anträge zur zweiten Lesung zu stellen, durchgeht, und wenn darauf gedrängt wird, noch vor Ostern das Gesetz zu verabschieden, dann wird im Ausschuß die notwendige Sorgfalt darauf verwendet werden können.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Abg. Hug.

**Abg. Hug:** Ich werde widersprechen, daß noch vor Ostern die Vorlage erledigt wird. Wenn für Mittwoch der Tag bestimmt wird, um die Anträge zur zweiten Lesung einzureichen, dann lasse ich mir das gefallen, dann kann aber vor Ostern die Verabschiedung nicht erfolgen, dann müssen die Beratungen über Ostern hinausgehen. Ich bin der Ansicht, daß es nicht darauf ankommt, daß schnell die Gemeinderatswahlen stattfinden. Ich bin der Ueberzeugung, daß doch allen Teilen der Bevölkerung es lieber sein kann, wenn die Gemeinderatswahlen wie früher in den Herbst verlegt werden.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Abg. Tanzen.

**Abg. Tanzen:** Mir scheint es doch, daß es zweifelhaft ist, wie lange die Verhandlungen später in Anspruch nehmen werden. Mir scheint es doch, daß zur Stellung der Anträge bis Mittwoch Zeit genug ist. Das Weitere muß sich finden. Ich bitte aber, nicht Freitag zu nehmen.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Abg. Lohse.

**Abg. Lohse:** Ich will meine Anregung zurückziehen, ich bin einverstanden mit Mittwoch.

**Präsident:** Die Frist läuft bis Mittwoch, 10 Uhr vormittags, weil dann der Verwaltungsausschuß noch die Sache beraten kann. Das Wort hat zur Geschäftsordnung Herr Abg. Schömer.

**Abg. Schömer:** Ich glaube, wenn es nach der Anschauung des Landtages ginge, dann ist die Frist nicht richtig. Die Mehrheit steht auf dem Standpunkt, daß eine längere Frist notwendig ist.

**Präsident:** Ich habe die Frist auf Mittwoch, 10 Uhr festgesetzt. Wir würden jetzt übergehen nach der Tagesordnung zum Volksvorschlagsrecht und kommen dann zur Anlage 16 über die Aufhebung der Amtsklassen. Die Zeit ist aber so weit vorgeschritten, daß ich nicht darauf rechnen kann, daß die Tagesordnung erledigt wird. Es scheint mir zweckmäßig zu sein, daß wir wenigstens den Teil erledigen, der sich mit zweiten Lesungen beschäftigt. Darum möchte ich vorschlagen, daß wir die beiden genannten Punkte ab-

setzen und den übrigen Teil der Tagesordnung zu erledigen versuchen. Der Landtag ist damit einverstanden. Dann kommen wir zum

**Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betr. die Aenderung eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 17. April 1897, betr. die Ausübung der Jagd.**

Der Ausschuß beantragt:

Annahme des Gesetzentwurfs.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag und über die Anlage 28. Das Wort wird nicht verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Anträge zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs bitte ich bis Mittwoch, 10 Uhr vormittags zu stellen.

4. Gegenstand der Tagesordnung ist der

**Bericht des Verwaltungsausschusses über die Eingabe des Verbandes kleiner Landwirte für das Amt Brake, betr. Aenderung der Pachtzinsordnung.**

Der Ausschuß stellt den Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe durch die Erklärungen der Regierung für erledigt erklären.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage des Ausschusses und zu der Eingabe. Da das Wort nicht verlangt wird, schließe ich die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

5. Gegenstand der Tagesordnung ist der

**Bericht des Petitionsausschusses über die Eingabe des Magistrats und Stadtrats der Stadt Friesoythe, betr. Aenderung des Art. 1 § 1b des Verkoppelungsgesetzes vom 27. April 1858.**

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle beschließen, die Eingabe des Magistrats und des Stadtrats Friesoythe der Regierung zur Prüfung zu überweisen.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage des Ausschusses und zu der Eingabe. Das Wort wird nicht verlangt? Ich schließe die Beratung und bitte die Abgeordneten, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

6. Gegenstand der Tagesordnung ist der

**Bericht des Verwaltungsausschusses über die Gesetzentwürfe betr. Aenderung der Schulgesetze der Landesteile Lübeck und Birkenfeld. 2. Lesung.**

Der Ausschuß stellt den Antrag 2:

Annahme des Gesetzentwurfs für den Landesteil Lübeck, wie er sich durch die Beschlüsse des Landtages gestaltet hat und im ganzen.

Antrag Nr. 2:

Annahme des Gesetzentwurfs für den Landesteil

Birkenfeld, wie er sich durch die Beschlüsse des Landtages gestaltet hat und im ganzen.

Wir stimmen hier sofort ab. Ich bitte die Abgeordneten, die die Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Die Anträge sind angenommen.

7. Gegenstand der Tagesordnung ist der

**Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck zur Ausführung des Reichsfiedelungsgesetzes vom 11. August 1919.** 2. Lesung.

Der Ausschuß beantragt:

Annahme des Gesetzentwurfs, wie er sich durch die Beschlüsse des Landtages gestaltet hat und im ganzen.

Wir stimmen auch hier sofort ab. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

8. Gegenstand der Tagesordnung ist der

**Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betr. Menderung des Rechnungsjahres für die Landeskassen der drei Landesteile.** 2. Lesung.

Der Ausschuß stellt den Antrag:

Annahme des Gesetzentwurfs wie er sich durch die Beschlüsse des Landtages gestaltet hat und im ganzen.

Wir stimmen auch hier sofort ab. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

9. Gegenstand der Tagesordnung ist der

**Bericht des Verwaltungsausschusses zu dem Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck, betr. Verbilligung der Kartoffeln für Minderbemittelte.** 2. Lesung.

Der Ausschuß beantragt:

Annahme des Gesetzentwurfs, wie er aus der ersten Lesung hervorgegangen ist und im ganzen.

Wir stimmen sofort ab. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

10. Gegenstand ist der

**Bericht des Verwaltungsausschusses zu dem Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld, betr. Verbilligung der Kartoffeln für Minderbemittelte.** 2. Lesung.

Der Ausschuß beantragt:

Annahme des Gesetzentwurfs, wie er aus der ersten Lesung hervorgegangen ist und im ganzen.

Wir stimmen sofort ab. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

11. Gegenstand der Tagesordnung ist der

**Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg über die Aus-**

**bildung und Prüfung der Anwärter des höheren Vermessungs- und Landeskulturdienstes.** 2. Lesung.

Der Ausschuß beantragt:

Annahme des Gesetzentwurfs in der aus den Beschlüssen der ersten Lesung hervorgegangenen Fassung und im ganzen.

Wir stimmen sofort ab. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

12. Gegenstand der Tagesordnung ist der

**Bericht des Petitionsausschusses über die Eingabe der Rentnerin Wollring in Hengelage.**

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle zur Tagesordnung übergehen.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage und zu der Eingabe. Das Wort wird nicht verlangt? Ich schließe die Beratung und bitte die Abgeordneten, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

13. Gegenstand ist der

**Bericht des Verwaltungsausschusses über den selbständigen Antrag Schmidt-Bochhornerfeld, betr. Neugestaltung und Wahl der Landwirtschaftskammer.**

Der Ausschuß beantragt:

Nach den Ausführungen den Antrag als erledigt zu betrachten.

Ich eröffne die Beratung zu dem Bericht des Ausschusses und zu dem selbständigen Antrag. Das Wort wird nicht verlangt? Ich schließe die Beratung und bitte die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

14. Gegenstand der Tagesordnung ist der

**Bericht des Petitionsausschusses über die Eingabe des Gesamtverbandes deutscher Angestellten-Gewerkschaften.**

Der Ausschuß beantragt:

Da die Sonntagsruhe hier in Oldenburg durch eine Verordnung vom 29. 3. 1919 geregelt ist und die Neuregelung Aufgabe der Reichsregierung ist, die Eingabe der Regierung als Material zu überweisen.

Ich eröffne die Beratung zu dem Antrage des Ausschusses und zu der Eingabe. Das Wort wird nicht verlangt? Ich schließe die Beratung und bitte die Abgeordneten, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

15. und 16. Gegenstand sind

**Berichte des Petitionsausschusses über Eingaben deutscher Lichtspiel-Theater-Besitzer.**

Der Gegenstand ist das letzte Mal abgesetzt, da noch eine Eingabe einging. Der Ausschuß beantragt jetzt:

Die Eingabe der Regierung als Material zu überweisen



und weiter:

Die Eingabe für erledigt zu erklären.

Ich eröffne die Beratung zu den beiden Anträgen des Ausschusses und zu den beiden Eingaben. Das Wort wird nicht verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir stimmen über beide Anträge zusammen ab. Ich bitte die Abgeordneten, die die Anträge des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Die Anträge sind angenommen.

17. Gegenstand der Tagesordnung ist der

**Bericht des Petitionsausschusses über die Eingabe des Landesverbandes Oldenburgischer Einzelhändler.**

Der Ausschuß stellt den Antrag 1:

Die Eingabe der Regierung zur Prüfung zu überweisen,

und den Antrag 2:

Die Eingabe 480 für erledigt zu erklären.

Ich eröffne die Beratung über die beiden Anträge und gebe das Wort Herrn Abg. Nieberg.

**Abg. Nieberg:** Meine Dame und meine Herren! Nach den Ausführungen, die der Regierungsvertreter im Ausschuß gemacht hat, ist die Zahl der ausgegebenen Wandergewerbescheine angewachsen von 731 im Jahre 1914 auf 1802 im Jahre 1920. Es ist nach meinem Dafürhalten durchaus berechtigt, die Frage aufzuwerfen, ob nicht eine Erhöhung der Wandergewerbesteuer eingeführt werden kann. Eine höhere Besteuerung der Wandergewerbeläger halte ich für unbedingt gegeben. Man muß sich vor Augen halten, daß die Wandergewerbeläger in der heutigen Form eine ganz gewaltige Schädigung des eingesehnen Handels bedeuten, und zum großen Teil laufen sie auf eine Schädigung des Publikums hinaus. Ich habe mich aber gewundert, und deswegen habe ich eigentlich das Wort genommen, daß man in Oldenburg anscheinend eine etwas neue Art von Gewerbebetrieben einführt. Mir liegt ein Rundschreiben des Oldenburger Beamtenvereins vor. In diesem Rundschreiben wird darauf hingewiesen, daß der Oldenburger Beamtenverein mit einer hiesigen Großhandelsfirma ein Abkommen getroffen hat, wonach den Beamten Stoff für Anzüge zum Großhandelspreis zur Verfügung gestellt wird, und daß der Verkauf dieser Stoffe im Ministerialgebäude, Zimmer 1, stattfindet. Ich habe inzwischen gehört, daß dieser Verkauf jetzt dort nicht mehr stattfindet, aber es ist doch bezeichnend, daß man die Genehmigung für den Verkauf derartiger Waren aus dem Ministerium gegeben hat. Ich würde mich freuen, wenn die Regierung sich äußern würde, welche Gründe für dieses Verhalten Veranlassung gegeben haben. Es ist lediglich Sache des Beamtenvereins selbst, wenn er glaubt, daß er durch Abschlüsse mit Großhandelsfirmen seinen Mitgliedern Vorteile geben kann, aber es muß entschieden verurteilt werden, wenn staatliche Einrichtungen zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt werden.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Ministerpräsident.

**Ministerpräsident Tautzen:** Leider ist ja Herr Minister Meyer nicht hier, damit er diese Anfrage selbst be-

**Stenogr. Berichte.** II. Landtag, 3. Versammlung.

antworten kann. Allgemein darf ich mir gestatten, zu sagen, wenn man Aufklärung will, und das doch hat nur Sinn, daß man dann vorher mitteilt, daß man beabsichtigt, dieses zur Sprache zu bringen, dann kann der betreffende Herr anwesend sein. Ich bin zufällig in der Lage, diese Anfrage zu beantworten. Es ist nicht der Anschauung des Staatsministeriums entsprechend gewesen, daß auch nur vorübergehend der Raum eines staatlichen Gebäudes für die genannten Zwecke zur Verfügung gestellt worden ist. Als im Staatsministerium bekannt geworden ist, daß durch einen Irrtum, der entstanden ist, dieser Raum zur Verfügung gestellt wurde, ist sofort hier Abhilfe geschaffen worden. Das Staatsministerium steht auf dem Standpunkt, daß keine Behörden sich als solche beschäftigen dürfen mit irgend einem Unternehmen zur Versorgung der Beamten, sei es mit Stoffen oder sonst. Die Beamten haben die Organisationen, sie können sie benutzen nach welcher Richtung sie wollen, sie können Konsumvereine gründen, können die Stoffe beschaffen wie sie wollen, aber über und durch die Behörden gehört sich das nicht. Es ist hiermit klar die Stellungnahme der Regierung zum Ausdruck gebracht worden, und ich hoffe, daß dadurch nicht nur die berechtigten Einwände, die von dem Verein der Einzelhändler gemacht werden können, sondern auch die Klagen, die Herr Nieberg hervorgehoben hat, behoben sind.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Abg. Nieberg.

**Abg. Nieberg:** Meine Dame und meine Herren! Wenn ich heute diese Frage stelle, so geschieht es, weil ich es für wünschenswert gehalten habe, diese Angelegenheit bei diesem Bericht vorzutragen. Ich habe heute erst erfahren, daß dieser Bericht auf der heutigen Tagesordnung steht. Infolgedessen hatte ich keine Gelegenheit, mich vorher mit dem Herrn Regierungsvertreter in Verbindung zu setzen. Ich bin durch die Ausführungen des Ministerpräsidenten befriedigt und freue mich über die klare Stellungnahme.

**Präsident:** Das Wort ist nicht weiter verlangt? Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte die Abgeordneten, die die Anträge 1 und 2 des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Die Anträge sind angenommen.

18. Gegenstand der Tagesordnung ist der

**Bericht des Petitionsausschusses zu der Eingabe des Parzellenvereins Alteneß.**

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle die Eingabe der Staatsregierung zur Prüfung überweisen.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage des Ausschusses und zu der Eingabe. Da das Wort nicht verlangt wird, schließe ich die Beratung. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Damit ist die heutige Tagesordnung erledigt. Das Wort hat zur Geschäftsordnung Herr Abg. Tautzen.

**Abg. Tautzen:** Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß die Bedenken, die Frist auf Mittwoch festzusetzen, für



die Anträge zur zweiten Lesung der Gemeindeordnung nicht so groß sind. Die Geschäftsordnung, die wir haben, ist anders wie die frühere. Sie sagt, daß bis zur Abstimmung immer noch Verbesserungsanträge gestellt werden können.

**Präsident:** Das ist richtig. Dann habe ich mitzuteilen, daß der Herr Abg. Zimmermann den Wunsch ausgesprochen hat, weil z. B. die U. S. P. durch den Austritt des Abg. Schmidt im Verwaltungsausschuß nicht vertreten ist, Herr Abg. Hennecke, der jetzt dem Finanzausschuß angehört, in den Verwaltungsausschuß übertrete.

Der neue Abgeordnete, Herr Svenson, hat sich bisher nicht angemeldet. Ich frage den Landtag, ob er einverstanden ist, daß Herr Hennecke in den Verwaltungsausschuß übertritt. Widerspruch erfolgt nicht. Herr Hennecke gehört also dem Verwaltungsausschuß an. Wann die nächste Sitzung stattfinden wird, kann ich nicht bestimmt sagen. Sie wird Ihnen früh genug angezeigt. Ich schließe die Sitzung.

(Schluß 1<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Uhr.)

